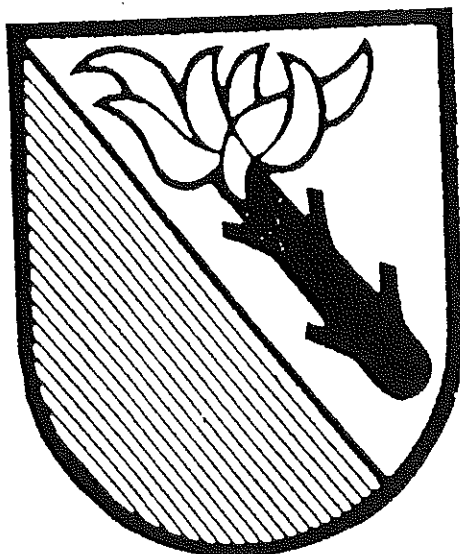


EINWOHNERGEMEINDE BELPBERG
ORTSPLANUNGS - REVISION



B A U R E G L E M E N T

**von der Gemeindeversammlung
am 15. Dezember 2001 beschlossen**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Vorbehalt eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts; Verhältnis zum Privatrecht.....	4
Art. 3	Besitzstandsgarantie	4

B ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN DER UEBERBAUUNG

Baubewilligungspflicht, Bauentscheid

Art. 4	Baubewilligungspflicht / Baubeginn	4
Art. 5	Baubewilligung; Voraussetzung der Erteilung.....	5
Art. 6	Ausnahmen	5

Erschliessung

Art. 7	Hinreichende Erschliessung; Abgrenzung Basis- und Detailerschliessung.....	5
Art. 8	Strassenunterhalt	5
Art. 9	Parkierung	6

Gestaltungsgrundsätze

Art. 10	Gestaltung der Erschliessungsanlagen	6
Art. 11	Umgebungsgestaltung.....	6
Art. 12	Terrainveränderungen, Stütz- und Futtermauern.....	6

C BAUPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

Bauweise

Art. 13	Offene Bauweise	6
Art. 14	Gebäudestellung, Firstrichtung.....	7
Art. 15	Mass der Nutzung	7
Art. 16	Haushälterische Bodennutzung.....	7

Bauabstände

Art. 17	Allgemeines / Verhältnis zu Baulinien.....	7
Art. 18	Bauabstand von öffentlichen Strassen und Fusswegen	7

Art. 19	Bauabstand von Gewässern.....	8
Art. 20	Bauabstand vom Wald.....	8
Art. 21	Bauabstand von Hochspannungsleitungen	8
Art. 22	Allgemeines zu Bauabständen gegenüber nachbarl. Grund.....	8
Art. 23	Bauabstände für An- und Nebenbauten.	9
Art. 24	Anlagen und Bauteile im Grenzabstand.	9
Art. 25	Näherbau.....	9
Art. 26	Gebäudeabstand.....	9

Baugestaltung

Art. 27	Grundsätze zur Baugestaltung	10
Art. 28	Geschosse.....	10
Art. 29	Gebäudehöhe.....	10
Art. 30	Gestaffelte Gebäudehöhe.....	11
Art. 31	Dachausbau	11
Art. 32	Dachgestaltung.....	11
Art. 33	Energiegewinnungs-Anlagen.....	12
Art. 34	Fassadengestaltung.....	12

Gesundheit

Art. 35	Besonnung / Belichtung.....	12
Art. 36	Lärmschutz.....	12

D ZONENVORSCHRIFTEN

Bauzone

Art. 37	Bedeutung	12
Art. 38	Wohnzonen W 1 + W 2.....	13
Art. 39	Wohn-/Gewerbezone WG.....	13
Art. 40	Zonen für öffentliche Nutzung ZöN.....	13
Art. 41	Zone mit Planungspflicht "ZPP Neuhus".....	14

Andere Nutzungen

Art. 42	Materialabbau und Materialablagerung	15
---------	--	----

Landwirtschaftszone

Art. 43	Landwirtschaftszone LZ.....	15
---------	-----------------------------	----

E ORTSBILDPFLEGE

Art. 44	Übergangsregelung.....	15
---------	------------------------	----

Art. 45	Ortsbildschutzgebiete	15
Art. 46	Bautenschutz.....	16
Art. 47	Verbindlichkeit der Inventare.....	16

F NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Zonen- und Richtplan Landschaft

Art. 48	Inhalt, Verbindlichkeit.....	16
Art. 49	Landschaftsschutzgebiet.....	17
Art. 50	Hecken	17
Art. 51	Waldrand-Vorland.....	17
Art. 52	Markante Einzelbäume, Obstbäume.....	18
Art. 53	Gewässer, Uferschutz	18
Art. 54	Waldweiher Tuftere.....	18
Art. 55	Steinmauern	18
Art. 56	Kantonales Naturschutzgebiet.....	19
Art. 57	Archäologische Fundstellen.....	19
Art. 58	Historische Verkehrswege.....	19
Art. 59	Gefahrengebiete.....	19
Art. 60	Anwendung der LKV.....	19

Aufsicht Natur- und Landschaftsschutz

Art. 61	Aufsicht.....	20
---------	---------------	----

G VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Art. 62	Baueingabe	20
Art. 63	Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde	20
Art. 64	Zuständigkeiten Gemeinderat.....	20

H Straf-, Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 65	Widerhandlungen	21
Art. 66	Aufhebung bestehender Pläne und Vorschriften	21
Art. 67	Inkrafttreten	21

Kapitel A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

1 Das Baureglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es bildet zusammen mit Anhang 1, dem Bauzonenplan und dem Schutzzonenplan die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Belpberg.

2 Soweit die Gemeinde nicht mit Ueberbauungsordnungen, eine besondere baurechtliche Grundordnung erlassen hat, gilt das Baureglement mit dem Bauzonenplan und dem Schutzzonenplan.

Art. 2

Vorbehalt eidgenössischen kantonalen und kom- munalen Rechts, Verhältnis zum Privatrecht

1 Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts, namentlich des Raumplanungsgesetzes, des Umweltschutzgesetzes, des Baugesetzes und seiner Ausführungserlasse bleiben vorbehalten (Anhang 2).

2 Im Verhältnis unter Nachbarn sind die Eigentumsbeschränkungen, insbesondere die Bau- und Pflanzabstände des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EGZZGB), zu beachten.

3 Die Vorschriften des Baureglementes sind zwingend und können durch private Vereinbarungen geändert oder aufgehoben werden, sofern eine solche Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 3

Besitzstands- garantie

1 Die Besitzstandsgarantie ist im Umfang der kantonalen Gesetzgebung gewährleistet (Art. 3 BauG, Art. 90 BauV, Art. 63 Abs. 4 SBG).

2 Zusätzlich ist der Wiederaufbau oder die bauliche Erneuerung eines Gebäudes in seinen bisherigen Ausmassen und an seinem bisherigen Standort (Grundmauern) ohne Ausnahmegewilligung gestattet, auch wenn die baupolizeilichen Vorschriften nicht eingehalten sind (Besitzstandsgarantie). Eine Überschreitung der bisherigen Ausmasse (Verstärkung des Ausnahmestandes) bedarf der entsprechenden Ausnahmegewilligung und der Zustimmung der Anstösser, sofern diese durch die Veränderung zusätzlich betroffen sind.

Kapitel B

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN DER UEBERBAUUNG

Baubewilligungspflicht, Bauentscheid

Art. 4

Baubewilligungs- pflicht / Baubeginn

1 Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie dieses Reglementes fallen, dürfen erst erstellt, geändert oder abgebrochen werden, wenn hierfür die Baubewilligung und die besonderen Bewilligungen rechtskräftig erteilt sind. Die genauen Bestimmungen sind im Baubewilligungsdekret (Art. 2 BewD) aufgeführt.

2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den vorzeitigen Baubeginn (Art. 39 BewD) und die Befreiung vom Bewilligungserfordernis (Art. 1 Abs. 3 BauG, Art. 5 BewD).

3 Bewilligungsfrei sind Bauten und Anlagen gemäss Art. 5 BewD.

Art. 5 (bisher Art. 5; aktualisiert, Abs 2 Bst e und Abs 3 neu)

*Baubewilligung;
Voraussetzung der
Erteilung*

1 Bauvorhaben sind zu bewilligen, wenn sie den Voraussetzungen von Art. 2 BauG entsprechen.

2 Insbesondere müssen sie

- a die bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde einhalten;
- b den Anforderungen der Energie- (EnG, EnV) und Umweltschutzgesetzgebung (USG und Vo) entsprechen;
- c den Anforderungen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes genügen (Art. 9 ff BauG, 12 ff BauV);
- d über eine hinreichende Erschliessung; die erforderlichen Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder (Art. 16 ff BauG, 49 ff BauV) und - wo vorgeschrieben - über einen Kinderspielplatz, Aufenthaltsbereiche und grössere Spielflächen (Art. 15 BauG, 42 BauV) verfügen;
- e allfällige besondere Bauvorschriften berücksichtigen.

Art. 6

Ausnahmen

1 Für die Erteilung von Ausnahmen von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Bauvorschriften sind die Bestimmungen des eidg. Raumplanungsgesetzes (Art. 24 ff RPG), des Baugesetzes (Art. 26 ff und 81 ff BauG) und des Strassenbaugesetzes (Art. 66 SBG) massgebend.

2 Ausnahmen von Abstandsvorschriften, Baugestaltungsbestimmungen und baupolizeilichen Massen können zudem zur Beurteilung und Beratung unabhängigen, in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachleuten vorgelegt werden, welche vom Gemeinderat zu bestimmen sind.

Erschliessung

Art. 7

Hinreichende Erschliessung, Abgrenzung Basis- und Detailerschliessung

1 Die Erschliessung des Baugrundes (hinreichende Zufahrt, Wasser- und Energieversorgung, Abwasserleitung und -reinigung, Entwässerung) muss auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Baues oder der Anlage, wenn nötig bereits bei Baubeginn, erstellt sein (Art. 7 und 106 ff BauG, Art. 3-11 BauV).

2 Als Basiserschliessungsstrassen gelten die Kantonsstrassenabschnitte, sowie die Verbindungsstrasse "Hand-Kurve"-Hostete.

Art. 8

Strassenunterhalt

1 Der Unterhalt der Strassen ist grundsätzlich Sache des jeweiligen Eigentümers.

2 Der Gemeinderat kann unter Beachtung der Gleichbehandlung von vergleichbaren Fällen, von diesem Grundsatz abweichen.

Art. 9

Parkierung

- 1 Für die Erstellung der erforderlichen Auto- und Zweiradabstellplätze gelten Art. 49 ff der Bauverordnung.
- 2 Der Parkplatzbedarf kann teilweise oder ganz auf Grundstücken im Umkreis von 300m abgedeckt werden (Art. 55 BauV). Diese Lösung setzt jedoch eine grundbuchliche Sicherstellung voraus (Art. 49 Abs. 3 BauV).

Gestaltungsgrundsätze

Art. 10

Gestaltung der Erschliessungsanlagen

- 1 Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs und der weiteren Nutzungen auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten (Art. 24 ff SBG).
- 2 Erschliessungswege und Parkierungsflächen sind möglichst wenig zu versiegeln, damit das Regenwasser direkt versickern kann.

Art. 11

Umgebungsgestaltung

- 1 Die Umgebung von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in die Landschaft und Siedlung ergibt.
- 2 Die Aussenbereiche sollen genügend Grünbereiche mit einheimischen Bäumen, Sträuchern und Hecken enthalten.
- 3 Die Umgebungsarbeiten sind innert 1 Jahr nach Bauabnahme abzuschliessen.

Art. 12

Terrainveränderungen, Stütz- und Futtermauern

- 1 Terrainveränderungen sind so zu gestalten, dass sie die bestehende Umgebung nicht beeinträchtigen und ein guter Übergang zu den Nachbargrundstücken entsteht.
- 2 Terrainveränderungen, Stütz- und Futtermauern über 1.20 m Höhe sind bewilligungspflichtig (Art. 4 und 5 BewD).

Kapitel C

BAUPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

Bauweise

Art. 13

Offene Bauweise

- 1 Wo es nicht anders bestimmt ist, gilt die offene Bauweise. Die Bauten haben gegenüber nachbarlichem Grund allseitig die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände und gegenüber dem öffentlichen Verkehrsraum die Strassenabstände einzuhalten.
- 2 Die Gesamtlänge der Gebäude oder Gebäudegruppen einschliesslich der Anbauten ist auf die in den Zonenvorschriften genannten Masse beschränkt.

3 Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gesamtlänge gestattet. Die Freihaltung von Brandmauern ist, ausgenommen bei eingeschossigen Bauten, nicht erlaubt.

Art. 14

*Gebäudestellung,
Firstrichtung*

1 Neubauten entlang der Strasse sind in der Regel parallel oder rechtwinklig zur Strasse zu stellen.

2 An Hängen sind die Gebäude in der Regel parallel oder rechtwinklig zur Falllinie des Hanges zu stellen.

3 Innerhalb der zusammenhängend überbauten Dorfgebiete mit traditioneller Bauweise haben sich Neubauten in der Stellung und Firstrichtung nach Möglichkeit der überlieferten Bauweise anzupassen.

4 Wo es architektonisch und siedlungsgestalterisch begründet oder zur rationelleren Ausnutzung des Baugrundes unerlässlich ist, kann die Baupolizeibehörde eine andere Stellung der Bauten gestatten.

Art. 15

Mass der Nutzung

Das zulässige Mass der Nutzung wird durch die baupolizeilichen Masse begrenzt.

Art. 16

*Haushälterische
Bodennutzung*

1 Dem haushälterischen Umgang mit dem Bauland wird hohe Priorität beigemessen.

2 Die Grösse eines Gebäudes und dessen betrieblich bedingte Aussenbereiche, sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Parzellenfläche stehen. Kleine Gebäude auf grossen noch unüberbauten Parzellen sind so anzuordnen, dass eine zusätzliche, eigenständige bauliche Nutzung möglich bleibt.

3 Die bessere Ausnutzung bereits vorhandener Gebäude, und die Umnutzung nicht mehr ursprünglich genutzter Bausubstanz, hat ebenfalls hohe Priorität. Bei Einhaltung der Vorschriften des übergeordneten Rechts sind Ausnahmegewilligungen zu erteilen.

Bauabstände

Art. 17 (neu)

*Allgemeines / Ver-
hältnis zu
Baulinien*

1 Die in den folgenden Bestimmungen festgelegten Bauabstände gelten für das ganze Gemeindegebiet, soweit nicht in Ueberbauungsordnungen, spezielle Bauabstände festgelegt oder mittels Baulinie bestimmt sind.

2 Baulinien gehen den reglementarischen und den in Ueberbauungsordnungen, festgelegten Bauabständen vor.

3 Vorbehalten bleiben Art. 45 und 46 (Ortsbildschutzgebiete).

Art. 18

*Bauabstand von
öffentlichen
Strassen und
Fusswegen*

1 Für die Abstände von Gebäuden und baulichen Anlagen gegenüber öffentlichen Strassen, Fusswegen sowie Privatwegen mit öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechten gelten folgende Abstände:

- | | |
|--------------------|-------------|
| a Kantonsstrasse | min. 5.00 m |
| b Gemeindestrassen | min. 3.60 m |

Der Strassenabstand wird vom Fahrbahnrand (gem. Art. 63 SBG) aus gemessen.

2 Für bewilligungsfreie Bauten und Anlagen gilt ein Strassenabstand von 3.60 m. Dieser kann entlang von Gemeindestrassen von der Baupolizeibehörde auf Gesuch hin auf 0.50 m reduziert werden, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und keine Planungsanliegen entgegenstehen. Entlang von Kantonsstrassen liegt die Zuständigkeit beim Kanton.

3 Im übrigen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (Art. 63 ff SBG).

Art. 19

*Bauabstand von
Gewässern*

1 Von Gewässern ist, sofern der Bauabstand nicht durch eine Baulinie bestimmt ist, insbesondere zum Schutz des Ortsbildes, der Natur und der Landschaft ein Abstand von wenigstens 10.00 m einzuhalten. Er wird von der oberen Böschungskante aus gemessen.

2 Im übrigen gilt für Bauten an Gewässern Art. 48 des Wasserbaugesetzes (WBG).

Art. 20

*Bauabstand vom
Wald*

Der gesetzliche Waldabstand beträgt 30,0 m. Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen bewilligen.

Art. 21

*Bauabstand von
Hochspannungs-
leitungen*

Der Bauabstand zur Hochspannungsleitung richtet sich nach der Verordnung über die Erstellung und den Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen (Anhang 2).

Art. 22

*Allgemeines zu
Bauabständen
gegenüber nach-
barlichem Grund*

1 Bei der Erstellung von Bauten, welche den gewachsenen Boden in irgendeinem Punkt um mehr als 1.20 m überragen, sind gegenüber dem nachbarlichen Grund die in den Zonenvorschriften festgesetzten kleinen und grossen Grenzabstände zu wahren.

2 Unterirdische Bauten und Bauteile dürfen bis 1.00 m an die Grundstücksgrenze, mit Zustimmung des Nachbarn bis zur Grundstücksgrenze heranreichen.

3 Der kleine Grenzabstand gilt für die Schmalseite und die beschattete Längsseite eines Gebäudes. Er bezeichnet die zulässige kürzeste waagrechte Entfernung der Fassade (Umfassungswand) von der Grundstücksgrenze.

4 Der grosse Grenzabstand gilt für die besonnte Längsseite des Gebäudes. Er wird rechtwinklig zur Fassade gemessen. Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden (keine Seite mehr als 10% länger als die anderen und bei Ost-West Orientierung der Wohn- und Arbeitsräume), bestimmt die Baupolizeibehörde die Anordnung des grossen Grenzabstandes auf Antrag des Baugesuchstellers. Dabei darf der grosse Grenzabstand nicht im Norden liegen.

Art. 23

Bauabstände für An- und Nebenbauten

1 Unbewohnte An- und Nebenbauten und bewilligungsfreie Bauten und Nebenanlagen von max. 60.00 m² Grundfläche dürfen bis 2.00 m an die nachbarliche Grenze reichen, sofern ihre mittlere Gebäudehöhe 4.00 m und die Firsthöhe 5.00 m nicht übersteigt.

2 Bewohnte An- und Nebenbauten wie gedeckte Sitzplätze, Gartenhallen, Wintergärten und dgl., deren Grundfläche 25.00 m² nicht übersteigt, dürfen bis 3.00 m an die nachbarliche Grenze reichen, sofern ihre mittlere Gebäudehöhe 3.00 m und die Firsthöhe 4.00 m nicht übersteigt.

3 Bewohnte und unbewohnte An- und Nebenbauten sowie bewilligungsfreie Bauten dürfen an die Grenze gestellt werden, wenn der Nachbar zustimmt oder wenn an ein nachbarliches, an der Grenze stehendes Nebengebäude angebaut werden kann.

Art. 24

Anlagen und Bauteile im Grenzabstand

1 Vorspringende offen Bauteile wie Vordächer, Vortreppen, Balkone (auch mit Seitenwänden und abgestützte) dürfen, von der Umfassungsmauer gemessen, auf max. 1/3 der betreffenden Gebäudeseite, höchstens 2.50 m in den Grenzabstand hineinragen. Vorbehalten bleibt Art. 79 EG/ZGB wonach der minimale Grenzabstand 1.80 m beträgt, sofern der Nachbar keiner Unterschreitung zustimmt.

2 Für Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen sowie Abort- und Düngergruben gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch auch als öffentlich-rechtliche Vorschriften der Gemeinde (Art. 79 ff EGzZGB).

Art. 25

Näherbau

1 Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn dürfen Bauten näher an die Grenze gestellt oder an die Grenze gebaut werden, sofern der vorgeschriebene Gebäudeabstand eingehalten bleibt. Vorbehalten bleibt Art. 13.

2 Bei fehlender nachbarlicher Zustimmung oder Anbaubefugnis an nachbarliche Grenzanbauten (Art. 23.2) ist ein Näherbau nur mit Ausnahmebewilligung gemäss Art. 26 BauG gestattet. Der privatrechtliche Minimalabstand (Art. 79 ff EGzZGB) darf dabei nicht unterschritten werden.

Art. 26

Gebäudeabstand

1 Der Abstand zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der dazwischenliegenden, für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen läge.

2 Für An- und Nebenbauten im Sinne von Art. 23 kann die Baupolizeibehörde den Gebäudeabstand gegenüber Bauten auf demselben Grundstück und mit Zustimmung des Nachbarn gegenüber Nachbarbauten bis auf 2.00 m herabsetzen, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

3 Gegenüber Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Bestimmungen den nach diesem Reglement vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes. Die Baupolizeibehörde kann jedoch den Gebäudeabstand angemessen vergrössern, wenn sonst für das altrechtliche oder für das neue Gebäude die Beschattungstoleranzen der Bauverordnung (Art. 22 BauV) überschritten würden.

4 Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau gemäss Art. 13 und 23.

Baugestaltung

Art. 27

Grundsätze zur Baugestaltung

1 Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit der bestehenden Umgebung (Orts- und Landschaftsbild) eine gute Gesamtwirkung entsteht. Die Beurteilung dieser Gesamtwirkung richtet sich nach der bestehenden, bei Vorliegen einer genügend detaillierten Nutzungsplanung nach der zukünftigen Umgebung. Bauten und Anlagen, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, sind unzulässig, auch wenn sie den übrigen Bauvorschriften entsprechen.

2 Bei der Beurteilung, ob eine gute Gesamtwirkung entsteht, ist je nach Art und Grösse des Objektes auf die folgenden Elemente einzugehen:

- Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen eines Gebäudes;
- Gestaltung inkl. Farbgebung von Fassaden, Fenstern und Dach;
- Aussenräume, insbesondere das Vorland, die Begrenzung gegen den öffentlichen Raum und die Bepflanzung;
- Abstellplätze für Motorfahrzeuge;
- Terrainveränderungen / Umgebungsgestaltung / Bepflanzung

Aus der Baueingabe muss ersichtlich sein, dass das Projekt diesen Elementen im Sinne von Abs. 1 Rechnung trägt.

3 Die Bewilligungsbehörde kann für die Beurteilung geeignete Fachleute oder Fachstellen beiziehen.

Art. 28

Geschosse

1 Als Geschosse zählen das Erdgeschoss und die Obergeschosse.

2 Das Kellergeschoss zählt als Geschoss, wenn es im Mittel aller Fassaden bis oberkant Erdgeschossboden gemessen, den fertigen Boden um mehr als 1.20 m überragt. Abgrabungen für Hauseingänge und Garagezufahrten werden nicht angerechnet.

3 Der Dachstock gilt als Geschoss, wenn die Kniewand 1.00 m übersteigt. Für Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes erstellt wurden und bei welchen die Kniewand höher ist, gilt das Dachgeschoss nicht als Vollgeschoss.

4 Für Wohn- und Arbeitsräume im Keller- und im Dachgeschoss bleiben die besonderen gesundheitspolizeilichen Vorschriften (Art. 62 ff BauV) vorbehalten.

Art. 29

Gebäudehöhe

1 Die Gebäudehöhe wird in jeder Fassadenmitte vom gewachsenen Boden oder der Abgrabung (Art. 97 BauV) bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit Oberkant des Dachsparrens gemessen. Giebfelder und Abgrabungen für Hauseingänge und Garagezufahrten bis max. 5.00 m Breite werden nicht angerechnet.

2 Die zulässige Gebäudehöhe darf auf keiner Gebäudeseite überschritten werden. Bei Bauten am Hang wird die Gebäudehöhe in der Mitte der Seitenfassade des Hauptgebäudes gemessen und darf hangneigungsabhängig auf der Talseite bis max. 1.50 m überschritten werden. Als Hang gilt eine Neigung des gewachsenen Bodens, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10 % beträgt (siehe Skizze Anhang 1).

3 Die zulässige Gebäudehöhe darf nicht durch nachträgliche Abgrabungen überschritten werden.

Art. 30

Gestaffelte Gebäude

1 Als Staffelung im Grundriss gelten Gebäudeversetzungen (Vor- und Rücksprünge) von wenigstens 1,25 m. Fassadenrücksprünge resultierend aus Loggien, Balkonen, Sitzplätzen und dergleichen werden nicht berücksichtigt.

2 Als Staffelung im Schnitt gelten Gebäudeversetzungen (Vor- und Rücksprünge in der Falllinie) von wenigstens 2,0 m. Die Gebäudehöhe ist für jeden Teil gesondert zu messen.

Art. 31

Dachausbau

Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dachraum ist gestattet. Vorbehalten die bleiben die Vorschriften der Bauverordnung (Art. 42 ff, 50 ff und 62 ff BauV).

Art. 32

Dachgestaltung

1 Das Orts- und Strassenbild störende Dachformen und die Verwendung glänzender, durchrostender oder sonstwie auffälliger Bedachungsmaterialien ist untersagt.

2 Wo nichts anderes vermerkt ist, sind für Hauptgebäude nur gleichgeneigte Satteldächer oder Krüppelwalmdächer zugelassen. Im Rahmen von Überbauungsordnungen, sowie in der W2 "Hargarte", können auch Flach- oder Pultdächer gestattet werden.

a bei Satteldächern darf die Dachneigung min. 22° (40.4%) und max. 35° (70.0%) alter Teilung betragen;

b bei Krüppelwalmdächern darf die Dachneigung min. 35° (70.0%) max. 45° (100.0%) alter Teilung betragen, der Gerschild max. 1/3 der gesamten Dachhöhe.

3 Das Ausmass des Dachvorsprungs muss bei Hauptgebäuden in einem ausgewogenen Verhältnis zum Gebäude stehen und allseitig mindestens 60 cm betragen. Bei An- und Dachaufbauten soll der Dachvorsprung ein angemessenes Verhältnis aufweisen.

4 Flachdächer über 30.00 m² müssen begrünt oder als begehbare Terrassen ausgebildet werden. Pultdächer auf Nebengebäuden dürfen eine maximale Neigung von 15°, bei Anbauten im Maximum die gleiche Neigung wie das Hauptgebäude aufweisen.

5 In den Dachflächen sind Lukarnen und geordnet platzierte Dachflächenfenster gestattet. Neue Dacheinschnitte sind grundsätzlich nicht gestattet. Dachschlepper sind von Fall zu Fall zu beurteilen.

Grösse

6 Die Breite der einzelnen Lukarnen darf maximal ein Drittel der Gesamtlänge des Daches, höchstens jedoch 4,50 m betragen.

Dachflächenfenster sind im max. Umfang von 5 % der jeweiligen Dachfläche zugelassen und haben eine Lichtfläche von max. 0.70 m² und eine hochrechteckige Form aufzuweisen.

Lage

7 Lukarnen haben einen gegenseitigen Abstand von 2.00 m einzuhalten und dürfen nirgends näher als 1.00 m an eine First- oder Gratlinie zu liegen kommen. Von der jeweiligen Giebelfassade ist Abstand von min. 1.50 m einzuhalten. Übereinander in der gleichen Dachfläche angeordnete Lukarnen sind nicht gestattet (siehe Skizze Anhang 1).

Sonderfall Innovation 8 Der Einbau von Energiekollektoren (Art. 6 BewD) auf Dächern ist parallel zur Dachfläche gestattet. Sie dürfen nirgends näher als 1.00 m an eine First- oder Gratlinie zu liegen kommen. Die Bestimmungen von Abs. 1 bleiben vorbehalten.

Art. 33

Energiegewinnungs-Anlagen Für Einrichtungen zur Gewinnung von Sonnenenergie, für Wärmepumpen, Biogasanlagen und dergleichen kann die Baubewilligungsbehörde Abweichungen von baupolizeilichen Vorschriften zulassen, soweit nicht überwiegende öffentliche und privatrechtliche Interessen betroffen sind.

Art. 34 (neu)

Fassadengestaltung 1 Fassadenfarben und -materialien sind auf die Umgebung abzustimmen. Das Orts-, Landschafts- und Strassenbild störende Fassadenmaterialien- und -anstriche sind untersagt.

2 Bei landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zweckbauten, kann die Baubewilligungsbehörde, unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes, davon abweichende Fassadenkonstruktionen und Materialien gestatten oder verlangen. In solchen Fällen ist Art. 27, Abs. 3 obligatorisch anzuwenden.

Gesundheit

Art. 35

Besonnung / Belichtung 1 Für die Belichtung, Besonnung und Belüftung gelten die Vorschriften der Bauverordnung (Art. 62 ff BauV).

Art. 36

Lärmschutz 1 Für den Lärmschutz ist die Lärmschutzverordnung (LSV) massgebend.
2 Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen ist in den Zonenvorschriften festgelegt.

KAPITEL D

ZONENVORSCHRIFTEN

Bauzone

Art. 37 (bisher Art. 27; generalisiert)

Bedeutung 1 Die Zonenvorschriften bestimmen die Art der Nutzung resp. der Nutzungsbeschränkungen.
2 Sie legen das Mass und die Bedingungen der zulässigen baulichen Nutzung fest.

Wohnzone W1 +
W2

Art. 38

- 1 In den Wohnzonen W1 und W2 sind ausser Wohnbauten und den erforderlichen öffentlichen Einrichtungen nur die für den täglichen Lebensbedarf notwendigen Ladengeschäfte sowie baulich und betrieblich nicht störende Kleingewerbe gestattet.
- 2 Bestehende Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe innerhalb dieser Zonen sind von diesen Vorschriften ausgenommen.
- 3 Die Immissionsvorschriften gemäss Art. 89 bis 91 BauV sind zu beachten.
- 4 Zulässige baupolizeiliche Masse:

	W1 :	W2 :
- kleiner Grenzabstand	4.00 m	4.00 m
- grosser Grenzabstand	8.00 m	8.00 m
- Geschosszahl	1	2
- Gebäudehöhe	5.50 m	7.00 m
- Gebäudelänge	20.00 m	24.00 m
- Gebäudebreite	14.00 m	14.00 m
- Lärmempfindlichkeitsstufe	II	II
- 5 Bei Hanglagen wie Hargarten gelten für die W2 zusätzlich :
 - Firstrichtung parallel zum Hang
 - maximale Firsthöhe 11.0 m

Art. 39

Wohn-/
Gewerbezone WG 2

- 1 In der Wohn-/Gewerbezone WG sind Wohnbauten sowie mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen. Die Immissionsvorschriften gemäss Art. 89 bis 91 BauV sind zu beachten.
- 2 Ausgeschlossen sind reine Werkhöfe und Lagerplätze, sowie Nutzungen, die das gesunde und ungestörte Wohnen wesentlich beeinträchtigen.
- 3 Als gemischte Nutzung gilt, wenn innerhalb eines Gebäudes im Minimum 1/3 der BGF zu gewerblichen oder Dienstleistungszwecken genutzt wird.
- 4 Zulässige baupolizeiliche Masse:

- kleiner Grenzabstand:	4.00 m
- grosser Grenzabstand:	8.00 m
- Geschosszahl:	2
- Gebäudehöhe:	a) max. 7.00 m für reine Wohnbauten b) max. 9.00 m für Gebäude mit Gewerbenutzung im EG, (die Mehrhöhe darf nur in dem für die Gewerbenutzung erforderlichen Ausmass beansprucht werden)
- Gebäudelänge:	a) max. 24.00 m für reine Wohnbauten (inkl. Anbauten) b) max. 30.00 m für gemischt genutzte Bauten
- Gebäudebreite:	a) max. 15.00 m für reine Wohnbauten (inkl. Anbauten) b) max. 18.00 m für gemischt genutzte Bauten
- Lärmempfindlichkeitsstufe:	III

Art. 40

Zonen für
öffentliche
Nutzungen ZöN

- 1 Die Zone für öffentliche Nutzungen (Art. 77 BauG) ist für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt.

2 ZÖN Schulhaus :

- Zweck : Primarschulanlage mit Aussenanlagen und Gemeindewohnungen
- Grundzüge der Überbauung und Gestaltung : bestehend; die Erneuerung sowie betriebsnotwendige Ausbauten und Erweiterungen sind gestattet.
- Es gelten die Grenzabstände und Gebäudehöhen der WG 2
- Lärmempfindlichkeitsstufe II

Art. 41 Zone mit Planungspflicht "ZPP Neuhaus - Westteil"

<i>Zweck</i>	1 Die Zone mit Planungspflicht "ZPP Neuhaus - Westteil" bezweckt einerseits die Bereitstellung von Wohnbauland an attraktiver Lage, andererseits sollen Voraussetzungen für die schrittweise Realisierung eines Wohnquartiers mit hoher Wohnqualität geschaffen werden.
<i>Art der Nutzung</i>	2 In erster Linie soll dieses Gebiet der Wohnnutzung dienen, wobei auch kombinierte Wohn/Arbeitsnutzung zulässig ist. Dabei gelten folgende Voraussetzungen : <ul style="list-style-type: none">- die Arbeitsnutzung muss mit den erhöhten Ansprüchen an die Wohnqualität im Einklang stehen,- die Wohnnutzung muss flächenmässig überwiegen. Der Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern steht dabei im Vordergrund.
<i>Mass der Nutzung</i>	3 Das Mass der Nutzung wird durch die baupolizeilichen Masse begrenzt.
<i>Baupolizeiliche Masse</i>	4 Es sind 2-geschossige Bauten (Messweise gem. BauR-Art. 28) mit ausgebautem Dachstock zulässig. Die Maximalmasse betragen : <ul style="list-style-type: none">- Gebäudelänge (parallel zum Hang) 16.00 m- Gebäudetiefe (Falllinie) 12.00 m- Gebäudehöhe (Messweise gem. BauR-Art. 29) 7.00 m- Lärmempfindlichkeitsstufe II
<i>Abstände</i>	5 Die Abstände der Hauptgebäude zur Strasse und zu den Nachbarparzellen werden durch die Baufelder bestimmt. <ul style="list-style-type: none">- Für eingeschossige, bewohnte und unbewohnte An- und Nebenbauten bis zu einer Grundrissflächen von max. 25.00 m² gelten die Abstandsvorschriften gemäss BauR-Art. 23.- Für Garagen und gedeckte Abstellplätze gelten folgende maximalen Grundrissflächen : - 35.00 m² für Doppelgaragen - 70.00 m² für gemeinsame Anlagen unter Nachbarn.- Für unterirdische Einstellhallen gilt nach aussen (UeO-Perimeter) Art. 22 Abs. 2 des BauR; arealsintern sind die Abstände frei wählbar.
<i>Erschliessung</i>	6 Für die Zu- und Vorfahrt ist im Ostteil und im Westteil je eine Stichstrasse zu erstellen. Die Minimalbreite hat 3.00 m zu betragen. Als Ausweich- und Wendepunkte dienen die privaten (Garage-) Vorplätze. Zusätzlich ist ein Direktanschluss an die Kantonsstrasse möglich. 7 Für die Kostentragung bei der Erstellung oder beim Ausbau von Erschliessungsanlagen gilt Art. 112 BauG (Grundeigentümerbeiträge). Vorbehalten bleiben Verträge nach Art. 109 BauG.
<i>Gestaltung</i>	8 Bezüglich der Anforderungen an die Gestaltung der Bauten und ihrer Umgebung gelten die einschlägigen BauR-Art. (10-14, 27, 32 und 34). Die Bauten sind grundsätzlich parallel zum Hanggefälle anzuordnen. Es ist auf eine gute Begrünung und Bepflanzung zu achten.

Andere Nutzungen

Art. 42

*Materialabbau und
-ablagerung*

Es sind nur Abbau- und Ablagerungsstellen zugelassen, die der Bodenverbesserung dienen (z.B. Land- und Forstwirtschaft, vgl. Richtlinien zur Rekultivierung der kant. Bodenschutzfachstelle) und die sich gut in die Landschaft einfügen.

Landwirtschaftszone

Art. 43 *(bisher Art. 28; aktualisiert)*

*Landwirtschafts-
zone LZ*

1 Die Landwirtschaftszone LZ umfasst das Land, welches landwirtschaftlich oder für den Gartenbau genutzt wird oder im Gesamtinteresse genutzt werden soll. Wald, Gewässer und landwirtschaftlich nicht nutzbare Flächen gehören nicht dazu.

2 Das Bauen in der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorschriften des Raumplanungsgesetzes (Art. 16 RPG) und des Baugesetzes (Art. 80 ff BauG).

3 Wohnbauten sollen sich der Baugruppe anpassen, in deren Nähe sie zu stehen kommen. Stellung und Firstrichtung der Neubauten ist der überlieferten Bauart anzugleichen. Insbesondere muss die Dachneigung an die bestehenden Bauten angepasst werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Wohn-/Gewerbezone WG.

4 Betriebliche Bauten gelten als Zweckbauten. Sie sind möglichst einfach und unauffällig zu gestalten. Auf kostenvertuernde Auflagen ist nach Möglichkeit zu verzichten.

5 Bezüglich der Bau- und Umgebungsgestaltung gelten Art. 10-12, Art. 14 ff, sowie Art. 27.

6 Es gilt die Empfindlichkeitsstufe ES III gemäss Lärmschutzverordnung (Art. 43 LSV).

KAPITEL E

ORTSBILDPFLEGE

Art. 44

*Übergangs-
regelung*

Die im "Zonen- und Richtplan Landschaft" als Richtplaninhalt aufgeführten "Ortsbildschutzgebiete", sowie die als "schützenswert" oder "erhaltenswert" bezeichneten Gebäude stehen unter dem Schutz der Gemeinde. Die Richtplaninhalte in Bezug auf die schützens- oder erhaltenswerten Gebäude gelten bis zum Erlass des kantonalen Bauinventars.

Art. 45

*Ortsbildschutz-
Gebiete*

1 Die im "Zonen- und Richtplan Landschaft" innerhalb der als Ortsbildschutz-Gebiet bezeichneten Perimeter gelegenen, kulturhistorisch und gestalterisch besonders wertvollen Weiler und Ortsteile, sollen in ihrem baulichen Charakter und mit ihren Aussen- und Umgebungsräumen erhalten und gestaltet werden.

2 Bei Umbauten und bei der Erneuerung bestehender Bauten ist die dem Gebäude entsprechende Bauweise anzuwenden. Besonders zu beachten ist die Dach- und Fassadengestaltung, sowie die Material- und Farbwahl.

3 Die Aussenräume mit gepflasterten Vorplätzen, Bäumen und Hofstattbepflanzungen sind möglichst zu erhalten.

4 Neubauten, An- und Nebenbauten können bewilligt werden, wenn sie sich in ihrer architektonischen Gestaltung in die bestehende Siedlung einfügen, sowie die wichtigen Aussen- und Umgebungsbereiche nicht beeinträchtigen.

5 Dem Gesuchsteller wird empfohlen, dem Gemeinderat vor dem Einreichen des Baugesuches einen Entwurf vorzulegen.

Art. 46

Bautenschutz

1 Die schützenswerten und die erhaltenswerten Bauten werden im kommunalen Zonen- und Richtplan Landschaft lokalisiert (Übergangsregelung).

2 Das die kommunale Regelung ablösende kantonale Bauinventar umschreibt die betreffenden Objekte abschliessend. Es ersetzt das kommunale Inventar. Das kantonale Inventar ist öffentlich und allen Interessierten zugänglich.

3 Bauvorhaben welche im Bauinventar als schützens- oder erhaltenswert bezeichnete Bauten betreffen, sind in folgenden Fällen der zuständigen kantonalen Fachstelle zur Stellungnahme zu unterbreiten :

- a) Bauvorhaben an schützenswerten Bauten (K-Objekte, Art. 13, Abs. 3 BauV), sowie in deren direkten Umgebung
- b) Bauvorhaben, die erhaltenswerte Bauten innerhalb eines Ortsbildschutzbereiches oder einer Baugruppe des kant. Inventars betreffen (K-Objekte, Art. 13, Abs. 3 BauV)
- c) Bauvorhaben, die den Abbruch von schützenswerten oder erhaltenswerten Bauten vorsehen.

2 Die betroffenen Grundeigentümer/innen können im Baubewilligungsverfahren nachweisen, dass das Inventar nicht richtig ist.

Art. 47

Verbindlichkeit der Inventare

1 Die in Art. 46 umschriebenen Planinhalte haben Richtplancharakter. Sie sind demzufolge behördenverbindlich, aber nicht grundeigentümerverbindlich.

2 Die betroffenen Grundeigentümer/innen können im Baubewilligungsverfahren nachweisen, dass das Inventar nicht richtig ist.

KAPITEL F

NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Zonen- und Richtplan Landschaft

Art. 48

Inhalt, Verbindlichkeit

1 Der "Zonen und Richtplan Landschaft" bezeichnet diejenigen Flächen und Objekte, für welche entweder besondere bauliche Vorschriften oder besondere Vorschriften für die Bewirtschaftung und die zulässige Nutzung gelten. Die Flächen überlagern die Bauzonen, die Landwirtschaftszone oder den Wald.

2 Soweit es sich um Zonenplan-Inhalte handelt, ist er für jedermann verbindlich.

3 Die Richtplan-Inhalte sind behörden-, aber nicht grundeigentümerverbindlich.

Art. 49

Landschafts- schutzgebiet

1 Landschaftsschutzgebiete sind besonders exponierte Teile des Gemeindegebietes, die in ihrer Eigenart erhalten und vor der Errichtung weiterer Hochbauten oder landschaftlich auffälliger Tiefbauten verschont werden sollen.

2 Es dürfen keine neuen Bauten und Anlagen errichtet werden. Bestehende landwirtschaftliche Bauten und Anlagen dürfen unterhalten und nötigenfalls mit kleineren baulichen Ergänzungen an die Bedürfnisse der Zeit angepasst werden. Bestehende nichtlandwirtschaftliche Bauten dürfen nur im Rahmen der bisherigen Nutzung unterhalten und erneuert werden; das gleiche gilt für Schiessanlagen. Neue flächenbeanspruchende Freizeitanlagen auf dem Chutzen sind nicht erlaubt. Dort dürfen auch keine weiteren Parkplätze errichtet werden. Bei baulichen Veränderungen ist auf Lage, Stellung, Volumen, Material und Farbe der Gebäude und auf die Umgebungsgestaltung zu achten. Baugesuche sind mit einem entsprechenden kurzen Fachbericht zu ergänzen.

Art. 50

Hecken

1 Schutzvorschriften:

- Hecken sind in ihrem Bestand geschützt.
- Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsrätin oder der Regierungsrat.
- Die Pflege der Hecken ist im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen erlaubt und erwünscht. Innerhalb von drei Jahren darf höchstens die Hälfte einer Hecke auf den Stock gesetzt werden, der gleiche Abschnitt jedoch frühestens wieder nach fünf Jahren (gemäss kant. Naturschutzverordnung Art. 16, Abs. 2).
- Den Bewirtschaftern wird empfohlen, beidseits der Hecken einen Streifen freiwillig als extensiv genutzte Wiesen zu bewirtschaften (Krautsaum).

2 Übergeordnetes Recht:

Es sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- Bundesgesetz vom 01. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Art. 18);
- Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Art. 18);
- Verordnung des Bundesrates vom 09. Juni 1992 über umweltgefährdende Stoffe (Anhang 4.3 und 4.5)
- Kantonales Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (Art. 27 und 28);
- Kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (Art. 16 und Anhang 3).

Art. 51

Waldrand-Vorland

1 Ziel:

Das landwirtschaftlich genutzte Waldrand-Vorland soll schonend bewirtschaftet werden, damit sich das allgemein grosse Potential als Lebensraum für kulturlandbewohnende Begleitarten gut entfalten kann. Die Waldränder sind nicht in einem Plan der Gemeinde bezeichnet. Massgebend ist der tatsächliche Verlauf.

2 Schutzvorschriften:

- Entlang den Waldrändern dürfen auf einem mindestens 3 m breiten Streifen des angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturlands keine Düngestoffe und keine Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden. Den Bewirtschaftern wird empfohlen, einen Streifen entlang dem Waldrand als extensiv genutzte Wiese zu bewirtschaften (Krautsaum).

- Es gelten die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 30. November 1992 über den forstlichen Pflanzenschutz.

Art. 52

*Markante
Einzelbäume,
Obstbäume*

1 Die Hochstamm-Feldobstbäume bereichern das Ortsbild von Belpberg. Die Bewirtschafter sollen den Obstbaumbestand freiwillig erhalten und pflegen. Massgebend sind die Bestimmungen für den ökologischen Ausgleich auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Art. 53

*Gewässer,
Uferschutz*

1 Ziel :
Gewässer sollen mit ihren Ufern als landschaftlich prägende Elemente erhalten werden. Zudem sollen die Gewässer vor seitlich einsickernden dünger- oder schadstoffhaltigen Flüssigkeiten verschont werden.

2 Bauten und Anlagen :
Im Uferschutzstreifen (10m ab Böschungsoberkante aller Oberflächengewässer) dürfen keine neuen Bauten und Anlagen errichtet werden.
Nutzung, Unterhalt und zeitgemässe Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen sind zulässig. Bei vollständigem Abbruch und Wiederaufbau oder bei weitgehenden baulichen Veränderungen ist zu prüfen, ob das Objekt aus dem Uferschutzstreifen verlegt werden kann.

3 Ufergehölz, Dünger- und Stoffeinsatz :
Die Ufergehölze sind geschützt. Periodische Pflegeschnitte sind zulässig. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Art.51;.Hecken).
Auf einem mindestens 3 m breiten Streifen entlang der Oberflächengewässer, gemessen ab Böschungsoberkante, dürfen keine Düngestoffe und Pflanzenbehandlungsmittel angewendet werden. Es gelten die Vorschriften der Verordnung des Bundesrates vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe (Anhang 4.3 und 4.5)

Art. 54

*Waldweiher
Tuftere*

1 Der Waldweiher Tuftere steht unter dem Schutz der Gemeinde. Ziel ist die Erhaltung des Weihers mit seiner staunassen und feuchten Umgebung als Lebensraum für von stehendem Wasser und feuchtem Grund abhängige Pflanzen und Tiere.

2 Es dürfen keine für den Lebensraum nachteiligen Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen der Wasserspiegel des Weihers nicht abgesenkt, keine Entwässerungen vorgenommen und dem Ufer entlang kein Weg angelegt werden. Mit periodischer Pflege ist sicherzustellen, dass die offene Wasserfläche erhalten bleibt und genügend Licht ins Gebiet einfällt. Der Zugang zum Gebiet soll sich auf eine randlich gelegene Stelle beschränken.

3 Die Aufsicht obliegt dem dafür zuständigen Organ der kant. Forstbehörde.

Art. 55

Steinmauern

1 Die im Zonen- und Richtplan Landschaft bezeichneten Steinmauern sind geschützt. Ziel ist die Erhaltung der Mauern als beschauliche Elemente der Kulturlandschaft und als nischenreiche Lebensräume für Kleintiere.

2 Die Mauern dürfen nicht abgerissen oder sonstwie beschädigt werden. Sie sollen durch gelegentliches Entbuschen und Säubern vor zu starker Durchwurzelung und damit vor dem Zerfall bewahrt werden.

3 Zerfallen sie trotzdem, sollen sie nach Möglichkeit wieder aufgebaut oder durch eine andere nischenreiche und wandähnliche Struktur ersetzt werden. Den Grundeigentümern/Bewirtschaftern dürfen daraus keine Mehrkosten entstehen, es sei denn, diese werden durch Dritte übernommen.

Art. 56

*Kantonales
Naturschutzgebiet*

Im kantonalen Naturschutzgebiet Aarelandschaft Thun-Bern (Teilgebiet "Underi Fure") gelten die Vorschriften des Regierungsratsbeschlusses vom 30. März 1977.

Art. 57

*Archäologische
Fundstellen*

1 Treten archäologische Bodenfunde zutage, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baupolizeibehörde, sowie der Archäologische Dienst des Kantons Bern zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation zu benachrichtigen.

2 Im Perimeter des archäologischen Schutzgebietes "Hofmatt" bedürfen Bauvorhaben und Terrainveränderungen jeglicher Art der Zustimmung des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern.

Art. 58

*Historische
Verkehrswege*

1 Geschützte Objekte

Die folgenden, im Zonen- und Richtplan Landschaft bezeichneten historischen Verkehrswege stehen unter dem Schutz der Gemeinde:

- a) Riedli (Gemeinde Belp) - Schönenbrünnen
- b) Heiteren - Weid
- c) Hohburg - Oberhäuseren

2 Schutzvorschriften

Nutzung und Unterhalt dieser Wege sind im herkömmlichen Rahmen zulässig. Die vorhandene historische Bausubstanz darf nicht entfernt, überschüttet oder sonstwie beschädigt werden. Im Konfliktfall sind die Fachleute des Inventars Historischer Verkehrswege beizuziehen.

Art. 59

Gefahrengebiete

1 Es gilt die Gefahrenhinweiskarte 1 : 25'000 des Kantons Bern.

2 Diese enthält lediglich im Raume "Heitere", ausserhalb des Baugebietes, ein flachgründiges Rutschgebiet der Kategorie "RO1".

Art. 60

*Anwendung der
LKV*

1 Die kantonale Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen (LKV) wird in der Gemeinde Belpberg wie folgt angewendet: Beitragsberechtigte Flächen sind im ganzen Gemeindegebiet 3 bis 20 m breite Krautsäume entlang von Waldrändern sowie Hecken mit einem 3 bis 10 m breiten Krautsaum. Unmittelbar daran angrenzend können auch weitere Elemente des ökologischen Ausgleichs unterstützt werden, vor allem wenn gesamthaft eine besonders gute landschaftsökologische Wirkung erwartet werden kann.

2 Mit Beiträgen unterstützte Flächen sollen in der Regel mehr als 50 m weit von dauernd bewohnten Gebäuden entfernt sein. In besonderen Fällen können aus ökologischen Gründen Ausnahmen von dieser Regel gemacht werden (z.B. langer Waldrand, der abschnittsweise in der Nähe eines Gebäudes vorbeiführt).

3 Es besteht kein Anspruch auf LKV-Beiträge. Die Gemeinde kann sich als lokale Trägerschaft engagieren und in dieser Sache die regionale Zusammenarbeit unterstützen.

4 Die Gemeinde kann ein Reglement zur Mitfinanzierung des ökologischen Ausgleichs durch Tagesausflügler erlassen (z. B. Parkplatzgebühren, freiwillige Beiträge wie Tages- oder Jahresvignetten (analog Langlaufloipen-Pass).

Aufsicht Natur- und Landschaftsschutz

Art. 61

*Aufsicht und
Vollzug*

1 Der Gemeinderat bestimmt eine ihm geeignet erscheinende Person, welche für die Belange des Landschafts- und Naturschutzes zuständig ist. Diese kann sich, im Einverständnis mit dem Gemeinderat von einer Fachgruppe beraten lassen oder externe Fachleute beiziehen.

2 Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass die für den Landschafts- und Naturschutz erforderlichen Mittel beantragt und budgetiert werden und dass mit den betroffenen Grundeigentümern oder Bewirtschafter soweit nötig Verträge abgeschlossen werden.

KAPITEL G

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Art. 62

Baueingabe

Für Form und Inhalt des Baugesuches, des Situations- und der Projektpläne sind die Bestimmungen des Bewilligungsdekretes (Art. 10 ff BewD) massgebend.

Art. 63

*Zustimmung der
Strassenaufsichts-
behörde*

Die Erstellung oder Änderung von Strassenanschlüssen sowie Einrichtungen in der Nachbarschaft öffentlicher Strassen bedürfen der Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde (Art. 59 und 71 SBG).

Art. 64

*Zuständigkeiten
Gemeinderat*

1 Der Gemeinderat nimmt alle der Gemeinde im Baubewilligungsverfahren übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

2 Soweit die Zuständigkeit der Gemeinde gegeben ist, obliegen ihm insbesondere :

- a die Aufgaben der Gemeindebaupolizeibehörde ganz allgemein (Art. 47 BewD);
- b die vorläufige Prüfung der Baugesuche und Profile auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit sowie auf offenkundige materielle Mängel. Er trifft gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen und Verfügungen (Art. 17 und 18 BewD);

- c die Prüfung der Baugesuche auf Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften;
 - d die Bekanntmachung und öffentliche Auflage der Baugesuche (Art. 25 ff BewD);
 - e soweit erforderlich, die Einholung von Amtsberichten, Stellungnahmen und weiteren Bewilligungen;
 - f der Entscheid über Baubewilligungen;
 - g der Entscheid über Ausnahmegesuche;
 - h der Entscheid über die Erhebung von Einsprachen;
 - i die Durchführung der Einspracheverhandlungen;
 - k die Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung, sowie der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und -hygiene bei der Ausführung von Bauvorhaben;
- 2 Der Gemeinderat kann einzelne Schritte an geeignete Personen delegieren und bei Bedarf Fachpersonen beiziehen (vergl Art. 27).

KAPITEL H STRAF-, SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 65

Widerhandlungen

1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Baureglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften (z.B. Ueberbauungsordnungen) und die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung vom Richter geahndet (Art. 50 BauG, Art. 108 BauV, Art. 56 BewD, Art. 85 SBG).

2 Verstösse gegen Vorschriften dieses Reglementes und weiterer kommunaler Bauvorschriften welche nicht der Strafandrohung des Baugesetzes unterstehen, werden gestützt auf Art. 58 Gemeindegesetz (GG) mit folgenden Strafen bedroht:

- Busse von max. Fr. 5'000.-- für Verstösse gegen vom Stimmbürger beschlossene Vorschriften (Gesetze und Reglemente)
- Busse von max. Fr. 2'000.-- für Verstösse gegen die übrigen Vorschriften (Verordnungen)

Art. 66

Aufhebung bestehender Pläne und Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden folgende Pläne und Vorschriften aufgehoben:

- Zonenplan) vom 08. November 1985
- Baureglement)
- Nutzungsrichtplan)
- Landschafts- und Verkehrsrichtplan)

Art. 67

Inkrafttreten

- 1 Die baurechtliche Grundordnung tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.
- 2 Baugesuche, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes bereits hängig waren, werden noch nach altem Recht beurteilt.


GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung	vom 15. März bis 25. April 2000
Vorprüfung	vom 21. Dezember 2000
Publikation im Amtsblatt	vom 10. Oktober 2001
Publikation im Amtsanzeiger	vom 23. + 30. August 2001
Öffentliche Auflage	vom 27. August bis 14. November 2001
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	1

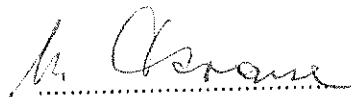
Beschlossen durch den Gemeinderat am 05. November 2001
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 15. Dezember 2001

Namens der Einwohnergemeinde Belpberg :

der Präsident :

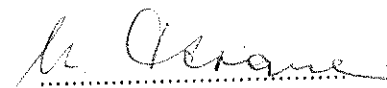

.....
(Hans Walther)

der Sekretär :


.....
(Werner Strasser)

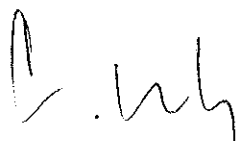
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt :
Belpberg, den 31. 12. 2001

der Gemeindeschreiber :


.....
(Werner Strasser)

Genehmigt durch das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung

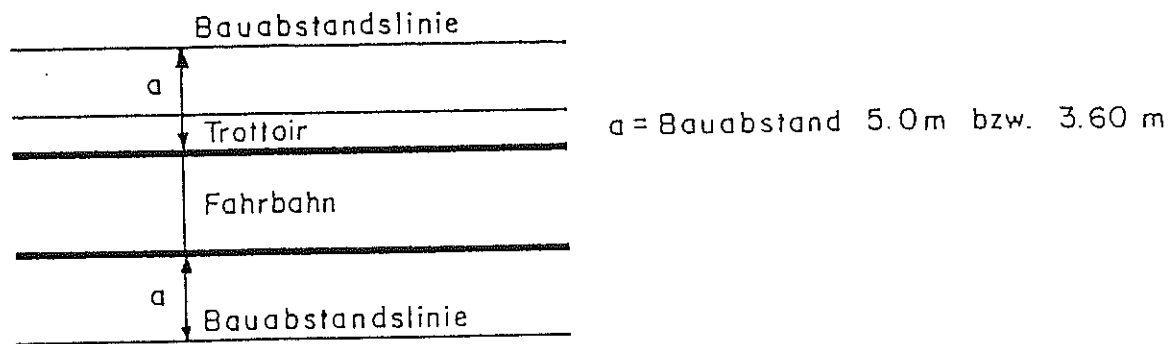
12. AUG. 2002



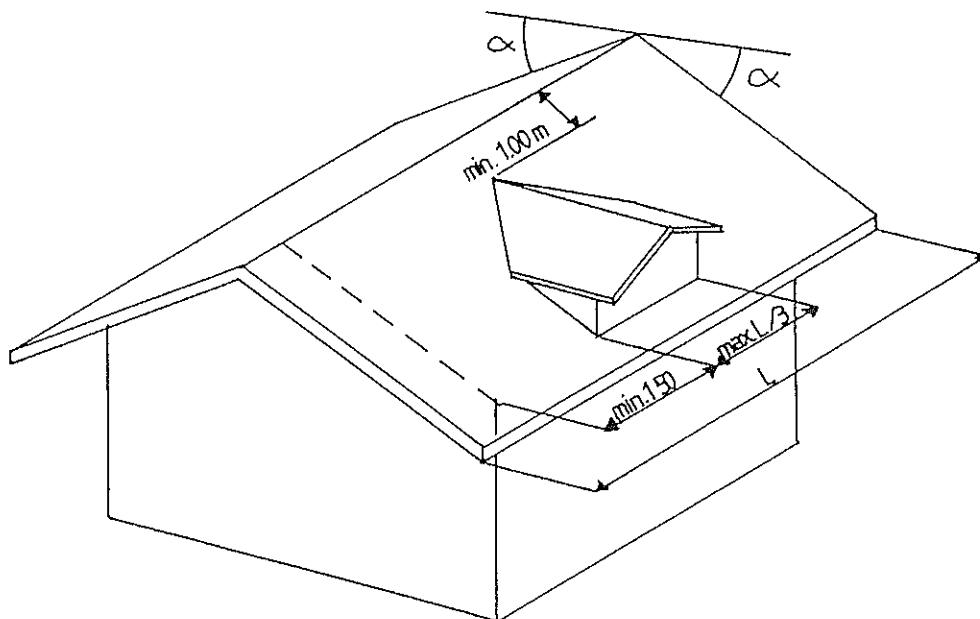
ANHANG

- I. Messweise
- II. Fachinstanzen
- III. Eidgenössische und kantonale Erlasse im Bauwesen

1. Bauabstände von öffentlichen Strassen

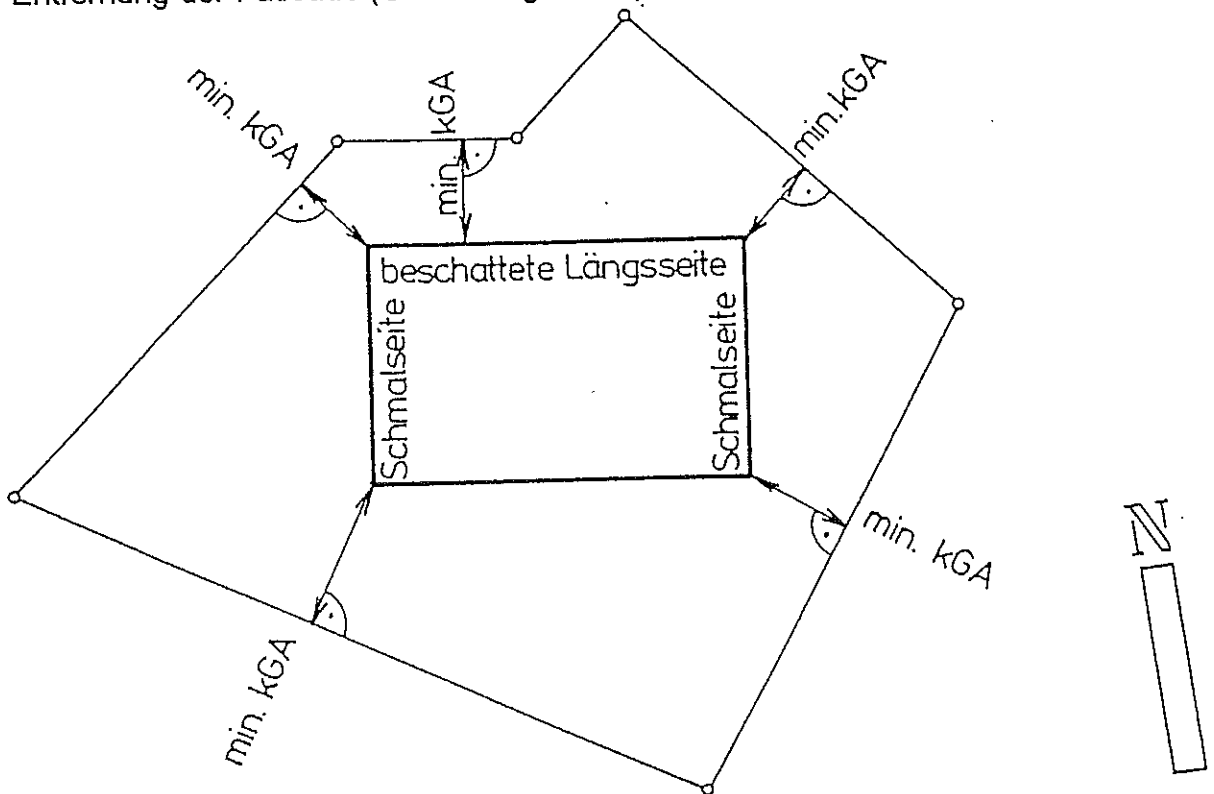


2. Dachgestaltung

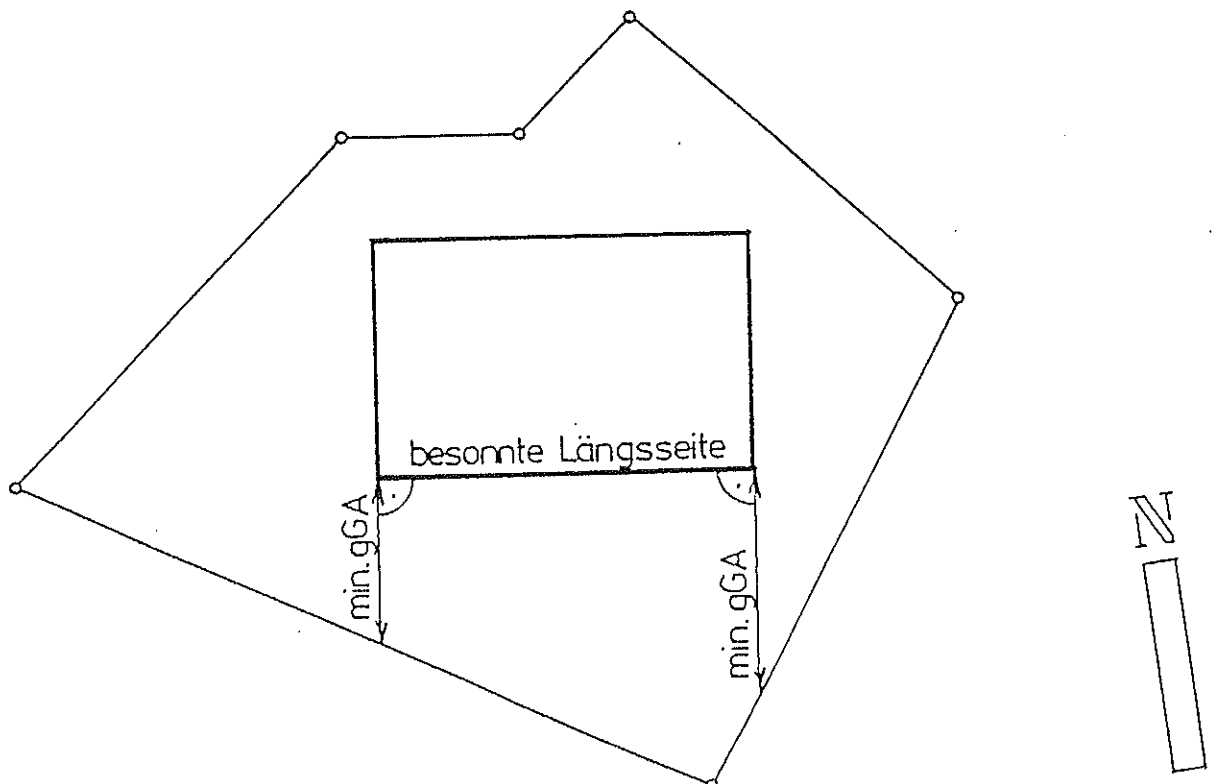


3. Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund (Grenzabstände)

Der kleine Grenzabstand (kGA) bezeichnet die zulässige kürzeste waagrechte Entfernung der Fassade (Umfassungswand) von der Grundstücksgrenze.

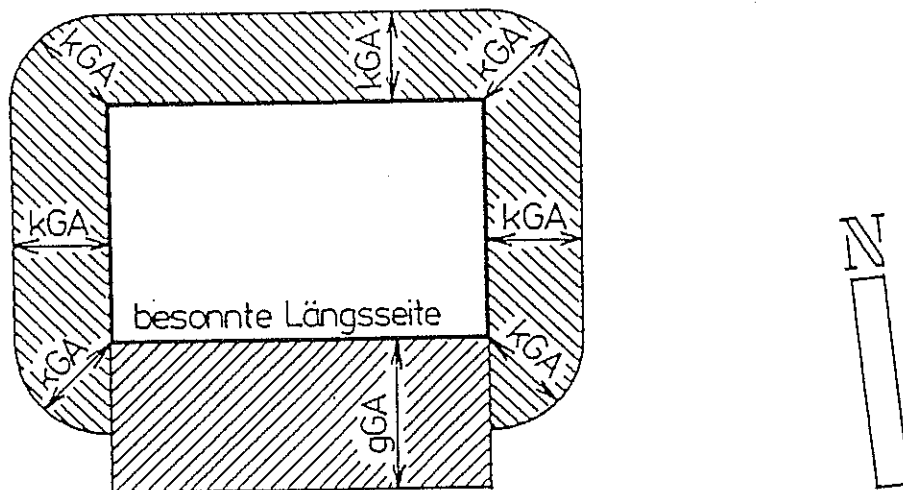


Der grosse Grenzabstand (gGA) wird rechtwinklig zur Fassade gemessen.



Vorgehen:

Um festzustellen ob ein Bauvorhaben die reglementarischen Grenzabstände einhält, werden die min. erforderlichen Abstände mit Vorteil als Flächen um den Grundriss des projektierten Gebäudes herum eingetragen.



Die reglementarischen Abstände sind eingehalten, wenn diese Fläche an keiner Stelle über die Parzellengrenze hinausragt.

Winkelbauten und Gebäude mit gestaffelten oder unregelmässigen Grundrissen

Regeln:

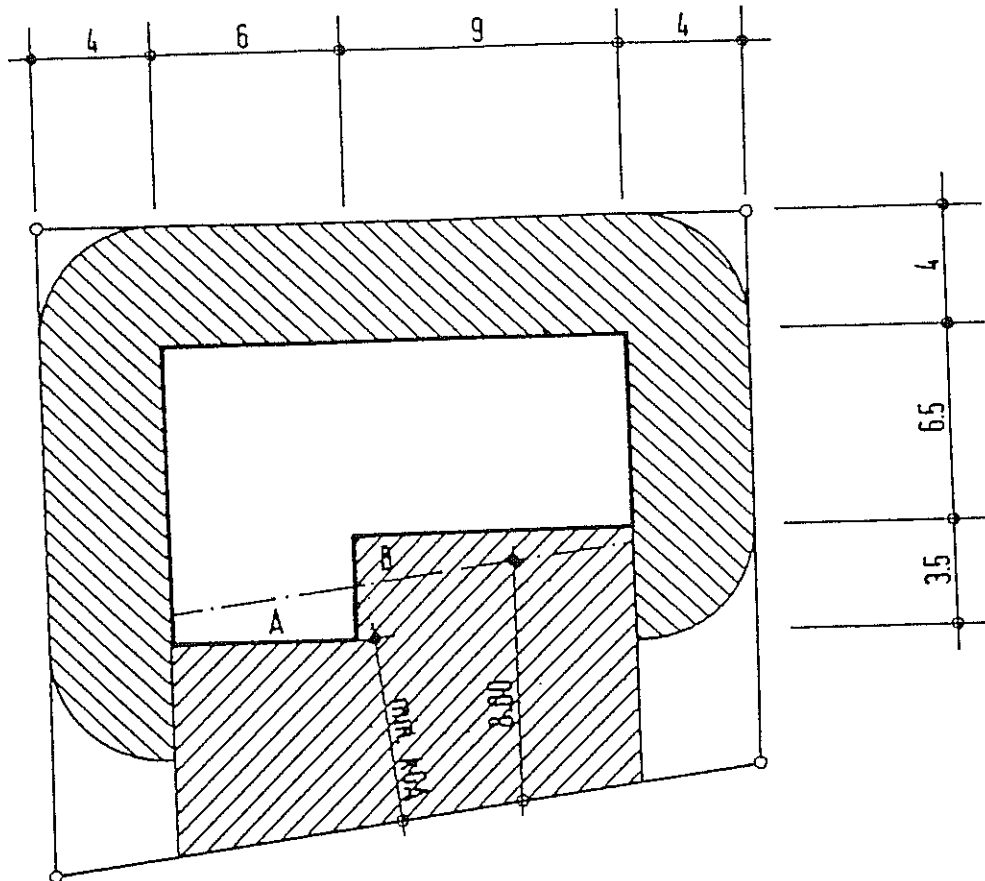
- a) Der Grenzabstand und der Gebäudeabstand einer im Grundriss gestaffelten Gebäudeseite werden von der Linie des mittleren Abstandes dieser Gebäudeseite zur Grundstücksgrenze aus gemessen;
- b) Die mittlere Abstandslinie ist parallel zur massgebenden Grundstücksgrenze zu ziehen und zwar so, dass die über die Linie vorspringenden Grundrissflächen flächengleich sind mit den hinter der Linie liegenden Grundriss-Rücksprüngen (baufreie Flächen);
- c) Die mittlere Abstandslinie darf in keinem Punkt die reglementarischen Grenz- oder Gebäudeabstände unterschreiten;
- d) Einzelne Gebäudeteile oder Teile einer Gebäudegruppe können - auch auf der besonnten Längsseite - höchstens bis zu dem von ihrer Ausdehnung berechneten kleinen Grenzabstand an die Nachbargrenze heranreichen.

Beispiel Winkelbau

kGA 4 m

gGA 8 m

--- mittlere Abstandslinie



Bemerkungen:

Die mittlere Abstandslinie verläuft parallel zu der massgebenden Parzellengrenze.



Die Fläche A und B müssen gleich gross sein:

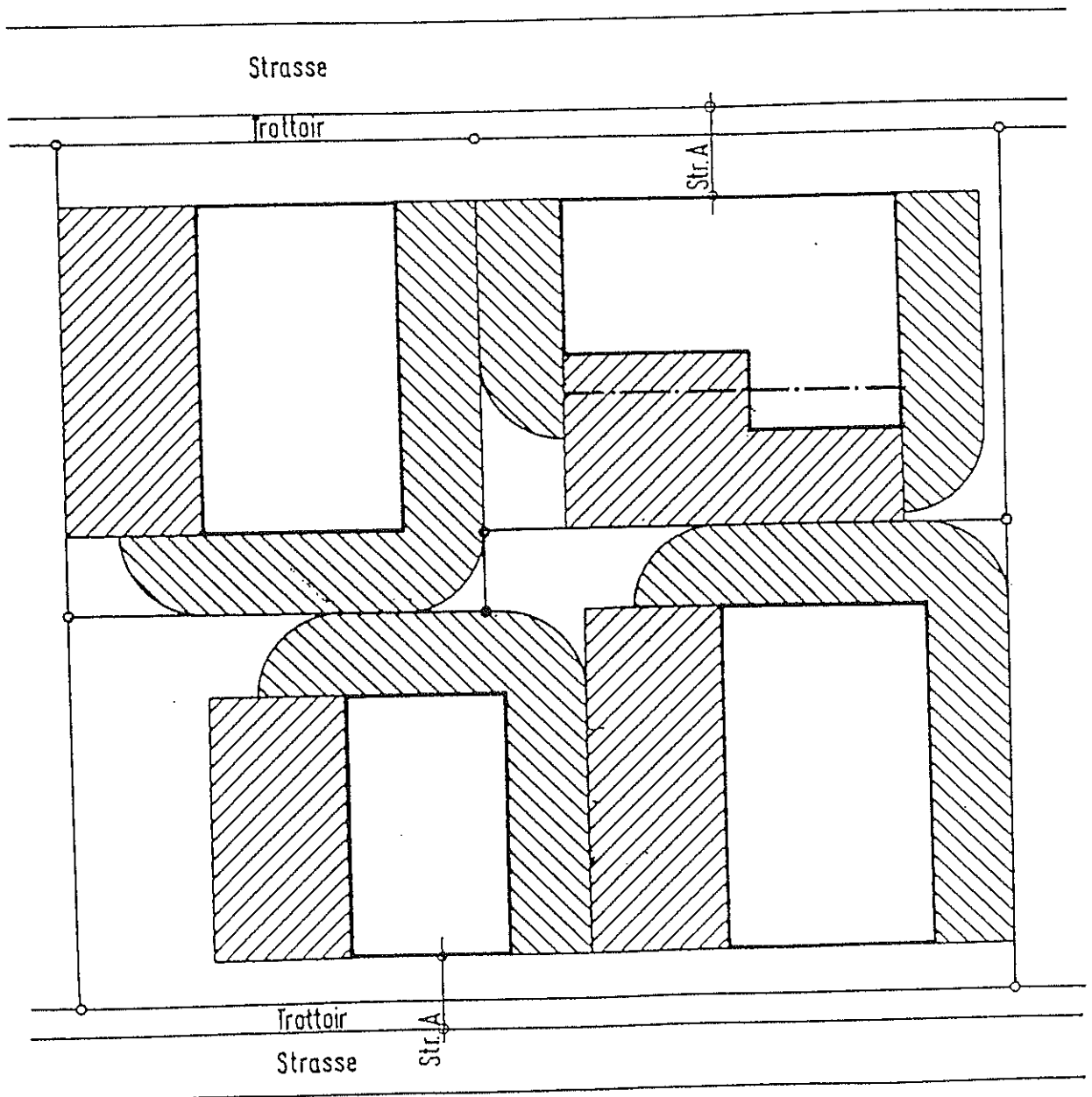
Der grosse Grenzabstand wird von der mittleren Abstandslinie aus gemessen (rechtwinklig zur Fassade).

Der Gebäudeteil A könnte ansich noch näher an die südliche Parzellengrenze herangerückt werden, nämlich bis zum kleinen Grenzabstand, doch müsste in diesem Falle zur Kompensation die Südfassade des östlichen Gebäudeteiles weiter von der Grenze zurückgenommen werden.

4. Gebäudeabstand

Der Gebäudeabstand ist eingehalten, wenn die Flächen der Grenzabstände an keiner Stelle die analogen Flächen des Nachbargebäudes überdecken.

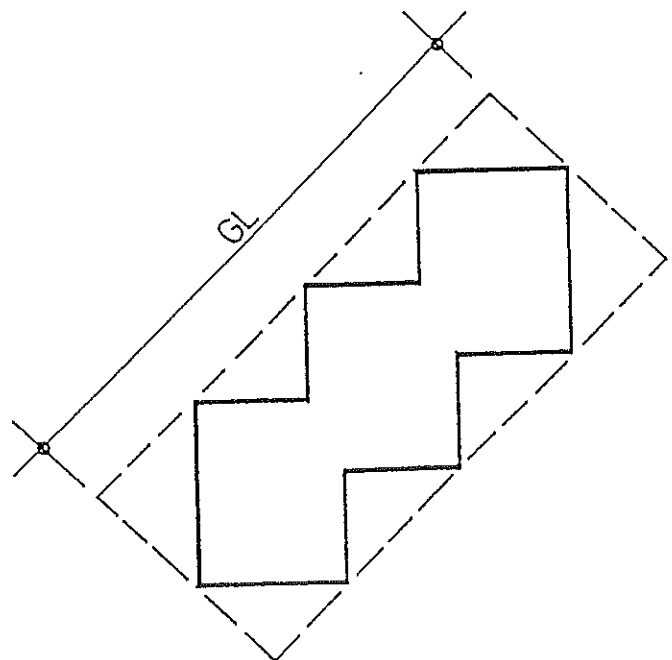
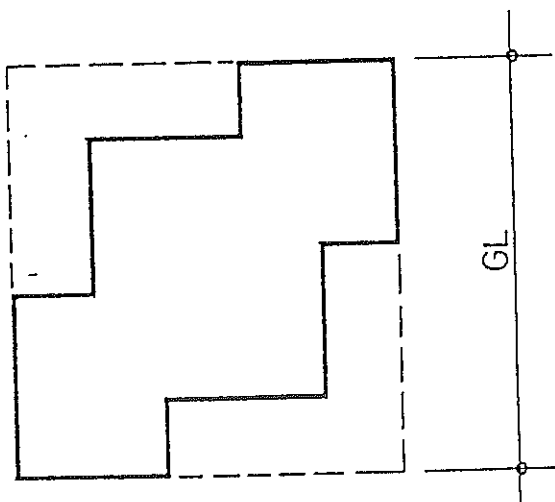
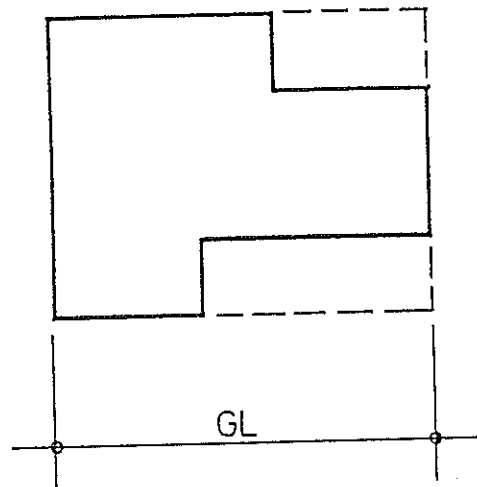
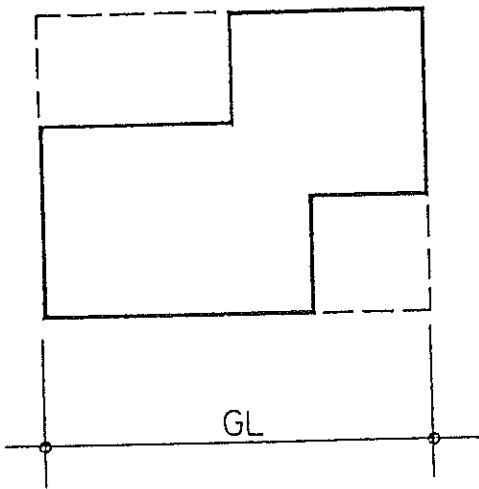
-  = Fläche kGA
-  = Fläche gGA
- Str.A = Strassenabstand



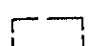
5. Gebäudelänge

Messweise:

Bei Gebäuden mit unregelmässigen Grundrissen, ist die Länge am flächenmässig kleinsten umschriebenen Rechteck zu messen

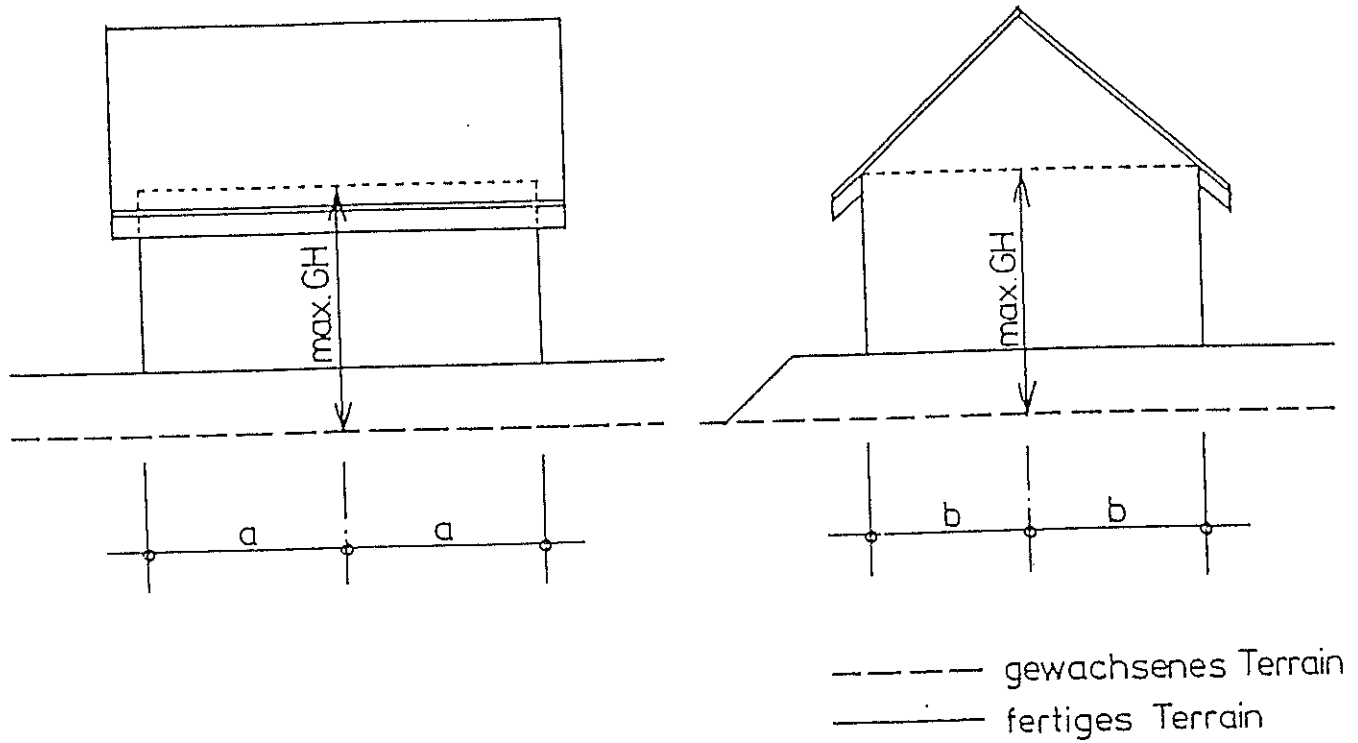


GL = Gebäudelänge

 = flächenmässig kleinstes umschriebenes Rechteck

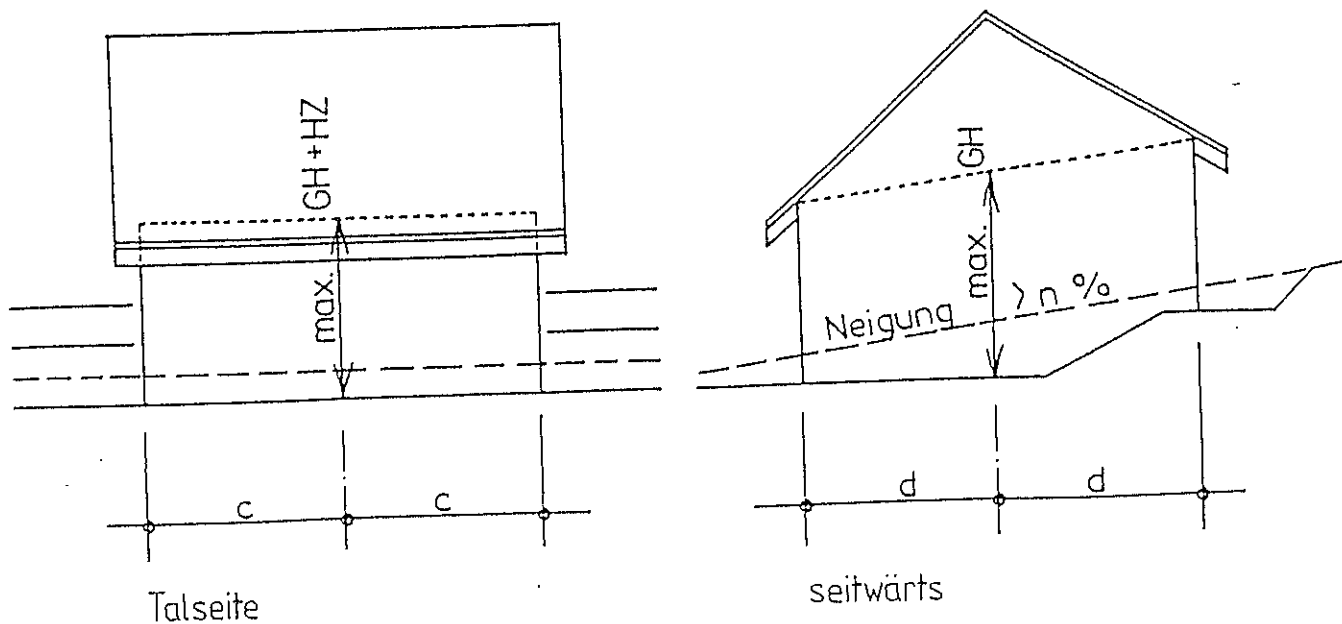
6. Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe wird in jeder Fassadenmitte gemessen, und zwar vom gewachsenen Boden, oder der Abgrabung bis OK Dachsparren auf Fassadenflucht



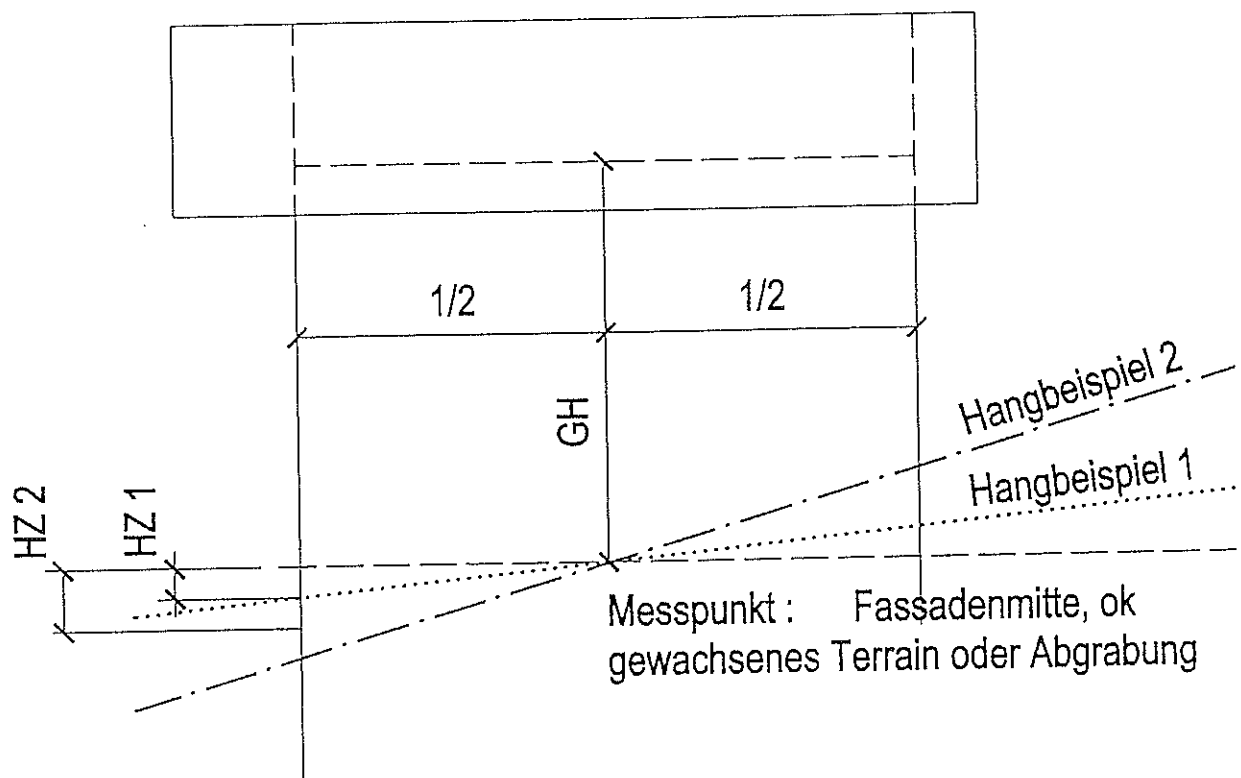
Gebäudehöhe bei Gebäuden am Hang

n = min. Neigung für Hanglage



Art. 29 Abs. 2

Hangzuschlag (HZ) :

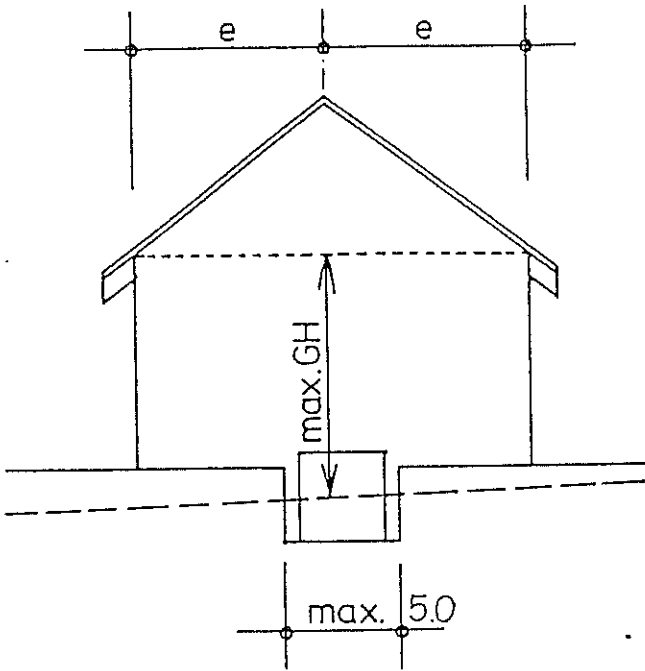


HZ 1 : neigungsbedingt weniger als 1,50m

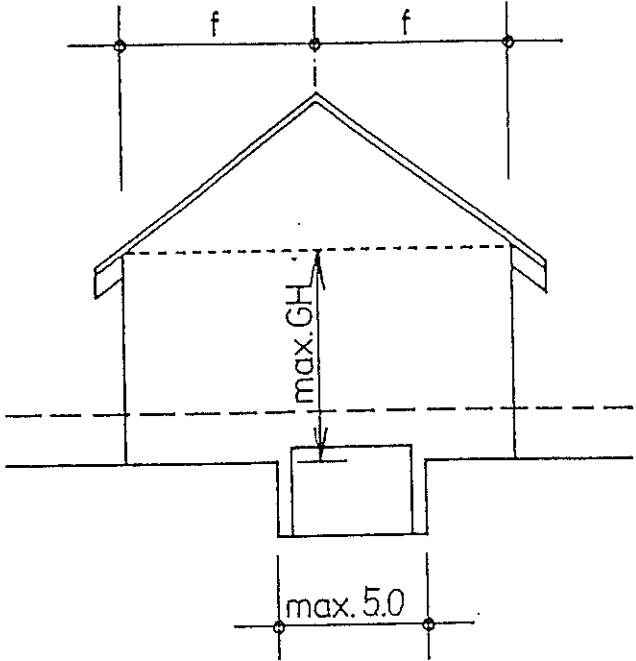
HZ 2 : neigungsbedingt wären es deutlich mehr als 1,50m
das Reglement setzt die Limite jedoch bei 1,50m

Gebäudehöhe bei Fassaden mit Abgrabungen

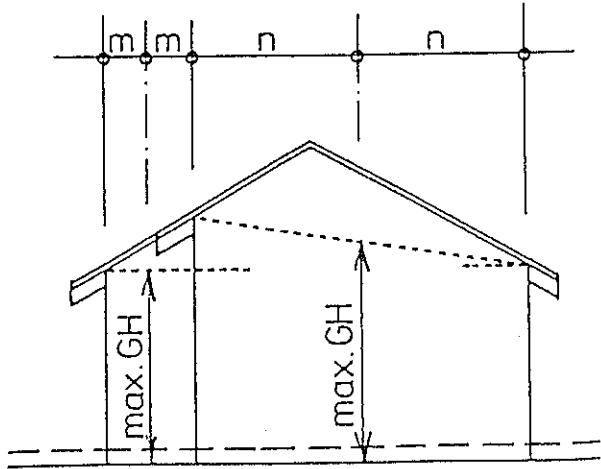
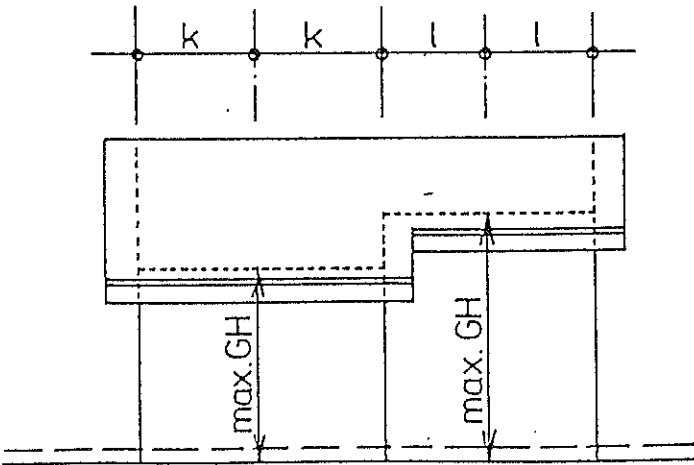
Abgrabung für Hauseingang



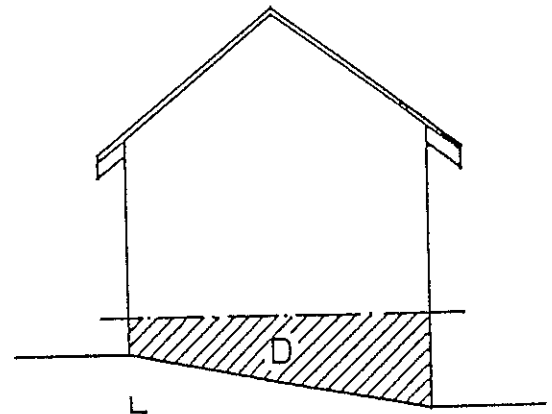
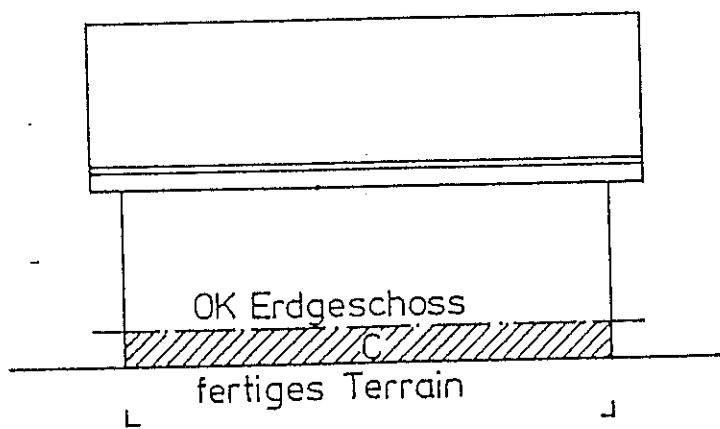
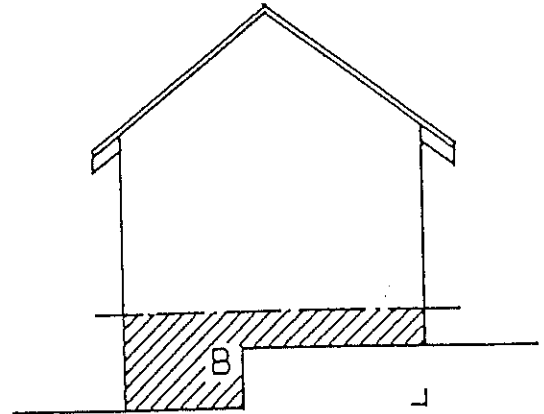
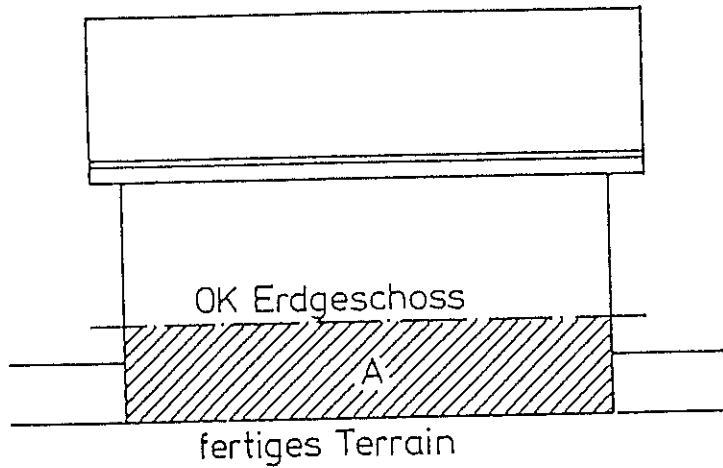
Abgrabung für Garageeinfahrt



Gebäudehöhe bei gestaffelten Gebäuden



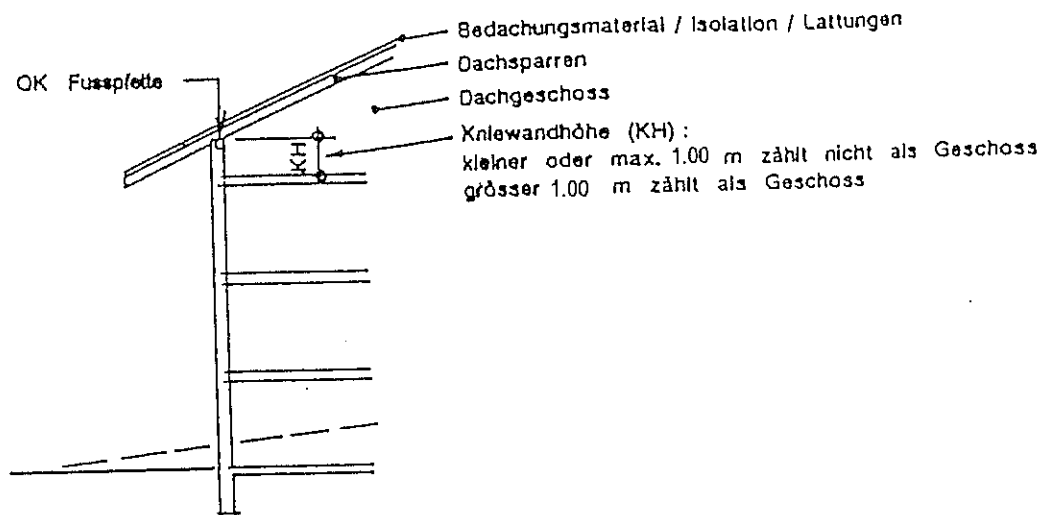
7. Kellergeschoss



mittlere Höhe zwischen oberkant
Ergeschossfußboden und fertigem Boden

$$= \frac{\text{Flächen A + B + C + D}}{\text{Gebäudeumfang}}$$

8. Messweise der Kniewandhöhe



II. Fachinstanzen

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Reiterstrasse 11, 3011 Bern

- Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
031 633 39 11
- Hochbauamt
031 633 34 11
- Koordinationsstelle für Umweltschutz
031 633 36 51
- Amt für öffentlichen Verkehr
031 633 37 11
- Rechtsamt
031 633 30 11
- Vermessungsamt
031 633 33 11
- Wasser und Energiewirtschaftsamt
031 633 38 11
- Tiefbauamt, Obering.kreis II
Schermenweg 11
3001 Bern
031 634 23 40

Erziehungsdirektion

- Denkmalpflege und Kulturgüterschutz
Münstergasse 32, Bern
031 633 40 30
- Archäologischer Dienst
Thunstrasse 18, Bern
031 633 55 21/22

IVS

Inventar hist. Verkehrswege der Schweiz
Finkenhubelweg 11, 3012 Bern
031 631 35 35

Volkswirtschaftsdirektion

Amt für Landwirtschaft (LANA)

- Abteilung Bodenrecht und Planung
Münsterplatz 3a, Bern
031 633 46 95
- Abteilung Bodenschutz
Gesellschaftsstrasse 78, Bern
031 910 53 30
- Abteilung Strukturverbesserung
Rütt, 3052 Zollikofen
031 910 53 50

Aemter für Wald, Natur etc.

- Amt für Wald
Effingerstrasse 53, 3011 Bern
031 633 50 20
- Waldabteilung 5, Bern-Gantrisch
Hintere Gasse 5, 3132 Riggisberg
031 808 11 1
- Fischereiinspektorat
Herrengasse 22, Bern
031 633 53 11
- Jagdinspektorat
Herrengasse 22, Bern
031 633 46 46
- Amt für Natur
Herrengasse 22, 3011 Bern
031 633 46 04

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Kreis Bern-Mittelland
Nydegasse 11/13, 3011 Bern
031 633 77 70

- Kommission für die Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK), Gruppe Oberland
c/o Amt für Gemeinden und Raumordnung

III. Zusammenstellung der wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse im Bauwesen (Stand: 01.01.1999)

A. BAU- UND PLANUNGSRECHT

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)
- Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV, SR 700.1)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG, SR 843)
- Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum vom 9. September 1975 (BSG 853.1)
- Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978 (BSG 854.1)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1)
- Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
- Verordnung über die technische Beschneidung vom 22. Dezember 1993 (TBV, BSG 722.31)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBKV) vom 23. August 1995 (BSG 725.211)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) vom 14. August 1996 (BSG 426.221)
- Dekret über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1970
- Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD, BSG 728.1)
- Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer von Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD, BSG 732.123.44)
- Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 23. April 1986 (BSG 722.51)

B. STRASSENBAU, EISENBAHNEN UND LUFTFAHRT

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)
- Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 (SR 725.111)
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961 (BSG 732.181)
- Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (SBG, BSG 732.11)

- Verordnung über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte vom 19. Dezember 1979 (BSG 732.123.31)
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG, SR 704)
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV, SR 704.1)
- Verordnung zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Kanton Bern vom 27. April 1988 (EV/FWG, BSG 705.111)
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101)
- Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung, EBV, SR 742.141.1)
- Bundesgesetz über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990 (AnGG, SR 742.141.5)
- Verordnung über die Anschlussgleise vom 26. Februar 1992 (AnGV, SR 742.141.51)
- Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0)

C. WASSER

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KSchG, BSG 821.0)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 15. Mai 1991 (KGV, BSG 821.1)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG, BSG 752.32)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111)
- Gesetz über See- und Flusssufer vom 6. Juni 1982 (SFG, BSG 704.1)
- Verordnung über See- und Flusssufer vom 29. Juni 1983 (SFV, BSG 704.111)
- RRB Nr. 0105 über die Bezeichnung der Flüsse nach Art. 11 Abs. 1 BauG vom 8. Januar 1986 (BSG 721.119)

D. ENERGIE- UND LEITUNGSWESEN

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (BSG 741.1)
- Allgemeine Energieverordnung vom 13. Januar 1993 (BSG 741.111)
- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 26. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, SR 734.0)

- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen vom 26. Juni 1991 (VPS, SR 734.25)
- Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1)

E. UMWELTSCHUTZ, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011)
- Kant. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. Mai 1990 (KUVPV, BSG 820.111)
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (StfV, SR 814.012)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22. September 1993 (EV StfV, BSG 820.131)
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (StoV, SR 814.013)
- Kantonale Stoffverordnung vom 16. Mai 1990 (KStoV, BSG 820.121)
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (VVS, SR 814.014)
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.015)
- Gesetz über die Abfälle vom 7. Dezember 1986 (BSG 822.1)
- Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen vom 27. Juni 1990 (VBUO, SR 814.076)
- Verordnung über Schadstoffe im Boden vom 9. Juni 1986 (VSBo, SR 814.12)
- Bodenschutzverordnung vom 4. Juli 1990 (BSV, BSG 825.111)
- Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)
- Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. November 1989 (Lufthygienegesetz, BSG 823.1)
- Verordnung über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft vom 23. Mai 1990 (LHV, BSG 823.111)
- Parkplatzverordnung für lufthygienische Massnahmenplangebiete vom 29. Juni 1994 (PPV, BSG 823.113)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)
- Kant. Lärmschutzverordnung vom 16. Mai 1990 (KLSV, BSG 824.761)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)
- Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9. April 1967 (BSG 922.11)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)

- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN, SR 451.11)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS, SR 451.12)
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31)
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Uebergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung, SR 451.32)
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG, BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)
- Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997 (LKV, BSG 910.112)

F. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11)
- Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21. Juni 1995 (BPG, BSG 215.124.1)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG, BSG 913.1)
- Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWV, BSG 913.111)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11)
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)

G. GEWERBE, ARBEITNEHMERSCHUTZ

- Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (Gewerbegesetz, BSG 930.1)
- Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)
- Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, SR 822.11)
- Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG, BSG 832.01)
- Verordnung vom 19. Mai 1993 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAV, BSG 832.011)

H. FEUERPOLIZEI

- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG, BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV, BSG 871.111)
- Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 6. Juni 1971 (BSG 873.11)

I. PRIVATES BAU- UND PFLANZENRECHT

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)
- Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911 (EG ZGB, BSG 211.1)

K. MILITÄR, ZIVILSCHUTZ

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10)
- Verordnung über das Bewilligungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen vom 25. September 1995 (MBV, SR 510.51)
- Verordnung über das Bauwesen des Bundes vom 18. Dezember 1991 (Bauverordnung, SR 172.057.20)
- Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (ZSG, SR 520.1)
- Zivilschutzverordnung vom 19. Oktober 1994 (ZSV, SR 520.11)
- Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (Schutzbautengesetz, SR 520.2)
- Schutzbautenverordnung vom 27. November 1978 (Schutzbautenverordnung, SR 520.21)

L. GEMEINDEWESEN

- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111)

M. VERFAHREN; RECHTSPFLEGE

- Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG, SR 173.110)

- Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 21. Juni 1963 (SR 173.110.3)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21)
- Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (SR 711)
- Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 (EntG, BSG 711.0)